



Konferenz Sächsischer Studierendenschaften, c/o StudentInnenRat
Universität Leipzig, Universitätsstraße 1, 04109 Leipzig

Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
Frau
Prof. Sabine Freifrau von Schorlemer
Postfach 10 09 20
01079 Dresden

Dresden, 04.03.2012

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 03.01.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anbei finden Sie die Stellungnahme der Konferenz Sächsischer Studierendenschaften zum Entwurf des Gesetzes zur Änderungen hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 03.01.2012. Wir bitten die zeitliche Verzögerung zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Moschke

AnniFischer



Stellungnahme der Konferenz Sächsischer Studierendenschaften zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 03.01.2012

Die Konferenz Sächsischer Studierendenschaften (KSS) hat den Gesetzesentwurf vom 03.01.2012 zur Stellungnahme und Kommentierung zugesandt bekommen.

Zum wiederholten Mal fällt die Aufforderung zur Stellungnahme auf oder direkt vor einen Prüfungszeitraum, trotzdem haben wir es als dringend notwendig angesehen, nicht nur die vorgeschlagenen Änderungen zu kommentieren, sondern darüber hinaus noch Stellung zum gültigen Sächsischen Hochschulgesetz zu nehmen sowie eigene Vorschläge einzubringen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass das SMWK seinen Kurs zur Abschaffung von demokratisch legitimierten Entscheidungen und zur Zentralisierung von Macht fortsetzt. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass die demokratischen Strukturen unterwandert werden. Dem einzigen Gruppenorgan, welches alle Mitgliedergruppen der Hochschule auf der gesamten Hochschulebene vertritt, dem Senat, werden sukzessive alle Entscheidungsbefugnisse entzogen. Außerdem wird die Stellung des Rektors über alle Maße gestärkt, sodass mittlerweile ein Präsidialsystem etabliert wird. Die Entmachtung des Senates und die Stärkung des Rektors bzw. des Hochschulrates wird von der KSS aufs Schärfste kritisiert. Die Rektorin bzw. der Rektor ist in ihrer/seiner Funktion RepräsentantIn der Hochschule. Sie oder er ist vor allem, gemeinsam mit der oder dem KanzlerIn für die administrativen Aufgaben an einer Hochschule zuständig. Da sie oder er aber auch die Entscheidungen des akademischen Senates als Selbstverwaltungsorgan der Hochschule vertreten muss, ist es sinnvoll, dass sie oder er kein Stimmrecht in selbigen hat, um Interessenskonflikte nicht zu provozieren. Sobald der Senat eine Entscheidung trifft, die nicht mit der Meinung der/des RektorIn korreliert, ist es nach jetziger Regelung einfacher, da der/die RektorIn nicht direkt als stimmtragendes Mitglied an der Abstimmung beteiligt war. Außerdem ist zu befürchten, dass die/der RektorIn durch ihre starke Stellung Abstimmungen, vor allem offene Abstimmungen, noch stärker beeinflussen kann und einzelne Mitglieder des Senates in Abhängigkeitsverhältnisse zu der/dem RektorIn, welcheR große Entscheidungsbefugnisse besitzt, gedrängt werden. Zu einem persönlichen Interessenskonflikt der/des RektorIn kann es besonders bei § 81 Abs. 1 Nr. 2 in Vorbereitung auf § 81a Abs. 2, der Abwahl der/des RektorIn kommen. Damit wird letztendlich die Selbstverwaltung der Hochschule nicht nur in Frage gestellt sondern sukzessive abgebaut. Eine solche Entscheidung muss unserer Ansicht nach in einen breiteren Diskurs eingebettet und kann nicht durch eine Novelle der Gesetzmäßigkeiten provoziert werden.

Die KSS spricht sich darüber hinaus für eine Vertretung der Promovierenden im Sinne eines Promovierendenrates aus.

Des Weiteren weisen wir erneut darauf hin, dass die Gültigkeit bzw. Anwendung der KMK-Vorgaben zur Gestaltung der Studiengänge Eingang in das Hochschulgesetz finden muss.



Es scheint, als solle ein noch nicht in der Öffentlichkeit stattgefundener Diskurs über die Schwerpunkte der sächsischen Haushaltspolitik schon vorweggenommen werden, in dem die hier vorgeschlagenen Änderungen es der Regierung ermöglichen, den Hochschuletat weiterhin drastisch zu kürzen, bzw. Managementstrukturen einzuführen, die durchaus zu Recht umstritten sind.

Zu Nummer 1 - Hochschulfreiheitsgesetz

Nach Vorbild anderer deutscher Bundesländer soll das Sächsische Hochschulgesetz in Hochschulfreiheitsgesetz umbenannt werden, um der gewünschten Hochschulautonomie Rechnung zu tragen. Hierbei wird aber schnell deutlich, dass die Bezeichnung Hochschulfreiheitsgesetz zum größten Teil nicht mit dem Inhalt der hier vorliegenden Novelle korreliert. Auch die bloße Namensgebung ist im bundesweiten Kontext einmalig und hat damit eine wenig seriöse Außenwirkung

Die KSS sieht durch die folgenden Änderungen die Freiheit der Hochschulen nicht verstärkt, sondern in weiten Bereichen deutlich eingeschränkt. Äußerst paradox scheint die Forderung nach mehr Autonomie der Hochschulen und gleichzeitiger Einschränkung der Handlungsfähigkeit selbiger, durch drastische Verstärkung der Hochschulsteuerung durch die Regierung.

§ 2 Rechtsnatur und Gliederung der Hochschulen

Es ist zu gewährleisten, dass bei Abweichungen von Fakultäten als Grundeinheit alle Mitgliedergruppen vertreten sind und die Mitspracherechte dieser gewährleistet sind. Zu hinterfragen bleibt, warum eine Abweichung nötig ist und dieselben Rechte geführt werden können. Es ist zu verankern, dass die Abweichung eine Ausnahme darstellt und in der Regel Fakultäten als organisatorische Grundeinheiten gelten.

§ 3 Bezeichnung

Es ist unzulänglich, dass Frauen lediglich das Recht eingeräumt bekommen, die Amts- und Funktionsbeschreibungen in femininer Form zu führen. Die immer wieder eingeforderte Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern muss sich bereits im Gesetzestext widerspiegeln. Der Gesetzgeber sollte auf einen gendergerechten Sprachgebrauch in Gesetzes- und Verordnungstexten hinwirken. Es sollte mindestens übernommen werden, dass in diesem Gesetz grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gelten.

§ 4 Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

Eine Ausformulierung der Bedeutung und des Umfangs der Freiheit von Lehre und Forschung muss erfolgen, da das Hochschulgesetz als erstes und meist einziges Nachschlagewerk dient.

Der Gesetzestext muss abschließende Erläuterungen geben, ohne dass in anderen Gesetzen und Verfassungen nachgeschlagen werden muss. Darüber hinaus muss die Freiheit des Studiums expliziert werden.



§ 5 Aufgaben

Die Verankerung der Hochschulen in der Gesellschaft und deren Gesamtverantwortung durch die Erfüllung ihrer Aufgaben kommt im jetzigen Paragraphen nicht zum Ausdruck, so dass wir die Aufnahme folgender Punkte und Ergänzungen als zwingend notwendig erachten:

- Die Hochschulen vermitteln allen Studentinnen und Studenten Bildungsinhalte zum verantwortungsvollen Handeln gegenüber ihren Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt.
- Die Hochschulen bieten allen Studentinnen und Studenten eine ökologische Grundbildung. Sie fördern den Umweltschutz.
- Die Hochschulen evaluieren regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie unterrichten die Öffentlichkeit über ihre Ziele und Aufgaben sowie über deren Erfüllung, damit der Bezug zur Gesellschaft und die dortige Verankerung hergestellt werden.
- Die Hochschule muss die Aufgabe haben Fernstudien anzubieten. Im Interesse des lebenslangen Lernens ist dies eine unabdingbare Form des Lehrangebotes und eine Öffnung hin zu weiteren Studierendengruppen. Des Weiteren muss das Angebot von Teilzeitstudien zur Aufgabe deklariert werden.
- Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, kulturellen Forschungseinrichtungen, Forschungsfördereinrichtungen, Einrichtungen und der Wirtschaft darf nicht im Sinne eines Wettbewerbes geschehen, sondern muss als Plattform des Austausches sowie kooperativen Forschen und Lehren verstanden werden. Die Einflussnahme der Wirtschaft respektive Industrie auf die Forschung muss auf ein Mindestmaß reduziert werden, damit eine Grundlagenforschung im Vordergrund steht. In diesem Zusammenhang sollten Initiativen aus den Hochschulen und nicht aus der Wirtschaft heraus gefördert werden, die zu Existenzgründungen führen. Es muss sichergestellt werden, dass die wirtschaftliche Verwertbarkeit die wissenschaftlichen Interessen nicht verdrängt.
- Die fremdsprachliche und damit einhergehende kulturelle Weiterbildung muss für alle Angehörigen und Mitglieder offen sein und sollte Pflichtaufgabe einer Hochschule im Sinne der internationalen Zusammenarbeit sein. Die Ausführung in der Begründung des Gesetzestextes ist hier zu schwach und sollte als explizite Aufgabe formuliert werden.
- Neben der Unterrichtung von Studieninteressierten sowie Studentinnen und Studenten über das Studienangebot und studienrelevante Dinge sollte die Hochschule kostenlose vorbereitende Kurse anbieten, damit der Übergang zum Studium erleichtert wird. Des Weiteren muss die Sicherstellung der informationellen Selbstbestimmung der Studentinnen und Studenten gewahrt werden.
- Für §5 Abs. 11 und 12 muss eine Abgrenzung zu den Studierendenschaften und Studentenwerken erfolgen. Es ist mindestens in die Begründung aufzunehmen, dass die Zuständigkeit dieser unberührt bleibt.



- In der Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 11 sollte die Möglichkeit zur Wahl und Abwahl einer Beauftragen oder eines Beauftragten für Studierende mit Beeinträchtigung durch den Senat ausgeführt werden. Diese Kompetenz muss dann ebenso in § 81 bei den Zuständigkeiten für den Senat ergänzt werden.
- In § 5 Abs. 1 Nr. 12 ist „tragen dafür Sorge“ zu ersetzen durch „gewährleisten, auch in finanzieller Hinsicht“. Die Herausstellung der Gleichstellung von Frauen und Männern durch einen extra Absatz ist begrüßenswert, allerdings muss die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung stärker forciert werden.

Abschließend möchten wir anmerken, dass sich die Aufgaben und damit verbundene Rechte und Pflichten auf alle Angehörige und Mitglieder beziehen müssen.

Zu Nummer 4 - § 6 Selbstverwaltung und Auftragsverwaltung

Die Öffnung der Hochschulen in Richtung wirtschaftlicher Unternehmen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist abzulehnen. Die Hochschulen erhalten einen staatlichen Bildungs- und Forschungsauftrag, der nur über die Freiheit von Forschung und Lehre sichergestellt werden kann. Die Bildung als originäre Aufgabe der Hochschulen ist ein marktfremdes Gut, so dass diesem der freiheitliche Raum der Hochschulen zugestanden werden muss. Mit einer so breiten Öffnung wird dem Outsourcing von Hochschulaufgaben sowie deren Strukturen stattgegeben. Im Interesse der Hochschule ist dies zu unterlassen. Für Diskussionen und Entscheidungen im Bereich der Öffnung von Hochschulen gegenüber Unternehmen muss der Akademische Senat als Vertretungsgremium der Gruppen zuständig sein. Es ist inakzeptabel, dass ein extern besetztes Gremium wie der Hochschulrat Einflussmöglichkeiten für Ausgründungen erhält.

Die Ausführungen im aktuellen Hochschulgesetz erscheinen zudem als unzureichend, da das Wort „angemessen“ keine genaue Definition liefert. Die Bedingungen und Umstände sind enger zu fassen und zu explizieren.

Es muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass nach teilweise jetzt schon praktiziertem Verfahren, Tarifverhandlungen durch ausgelagerte Rechtsformen zu unterwandern, widersprochen werden muss. Nach Ansicht der KSS sind die Normierungen, die in der aktuellen Fassung formuliert sind, beizubehalten (sofern sie nicht eine Dopplung mit anderen Gesetzen bedeuten) bzw. um o.g. Punkte anzupassen.

§7 Maßnahmen der Aufsicht

Die Maßnahmen zur Aufsicht scheinen sehr weit reichend und umfassend, allerdings realitätsfern, da beispielsweise eine umfassende Unterrichtung unkonkret ist und bisher nicht stattgefunden hat. Das Recht zum Einsetzen von Beauftragten erscheint zu ausladend und stellt eine potentielle Gefahr des Eingriffs in Belange von Einrichtungen und Teilkörperschaften dar. In Bezug auf die Wahrnehmung der Interessen der Studierenden ist das Einvernehmen mit den Organen der Studierendenschaft herzustellen. Hinsichtlich der Weisungsaufgaben der Hochschulen muss das zuständige Staatsministerium auch seinen Pflichten bei der Kontrolle nachkommen.



Konferenz Sächsischer
Studierendenschaften

§ 8 Landesrektorenkonferenz

Die Institutionalisierung der Landesrektorenkonferenz manifestiert den Gedanken der Allmachtstellung der Rektorinnen und Rektoren. Eine Sicherstellung der Zusammenwirkung der Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann allerdings nur unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern aller Hochschulgruppen umgesetzt werden. In diesem Sinne ist eine paritätisch besetzte Landeshochschulkonferenz einzurichten. Die Entsendung soll nach Gruppen und Hochschulen getrennt geschehen und ggf. von existierenden Landesvertretungen durchgeführt werden. Mindestens fordert die Konferenz Sächsischer Studierendenschaften eine studentische Vertretung in der Landesrektorenkonferenz, welche durch die studentische Landesvertretung entsandt wird.

Zu Nummer 5 - § 9 Qualitätssicherung

Dieser Paragraph muss vollständig überarbeitet werden. An vielen Stellen fehlt eine konkrete Aussage, so beispielsweise in Abs. 2 Satz 1: Hier wird einerseits von „überprüfen“, andererseits von „evaluieren“ gesprochen. Es bleibt unklar, ob generell eine Evaluation oder Evaluierungen durchgeführt werden soll und wer dafür zuständig ist. Eine umfassende Begriffsklärung sowie eine daraus folgende einheitliche Verwendung der Bezeichnungen ist hier von Nöten.

Es muss geklärt sein, wer sich für welche Instrumente der Qualitätssicherung verantwortlich zeichnet und in welchem Rahmen Ergebnisse veröffentlicht werden müssen. Generell muss Qualitätssicherung als Begriff weiter gefasst werden, als es aus dem momentanen Text hervorgeht. Lehrevaluationen allein sind nicht ausreichend, es müssen auch Konsequenzen aus den Berichten gezogen und konkrete Maßnahmen zur Qualitätssicherung getroffen werden. So muss beispielsweise eine Weiterbildungspflicht für Dozierende eingerichtet werden, um eine hohe Qualität der Lehre zu gewährleisten. Der Ansatz einer Qualitätssicherung und die stärkere Beteiligung der Studierenden sind generell begrüßenswert, allerdings sind mit diesen auch einige Forderungen verbunden:

- Die Kosten für die Implementierung eines Qualitätssicherungssystems an den Hochschulen müssen durch den Freistaat übernommen werden.
- Es ist sinnvoll den Prozess zur Einführung solcher Systeme sachsenweit zu begleiten und entsprechende Standards zu definieren. Hier möchten wir auf die Einrichtung einer landesweiten Geschäftsstelle hinwirken, wie sie beispielsweise im Pilotprojekt „Studentisches Evaluationsbüro Sachsen“ der Konferenz Sächsischer Studierendenschaften existierte.
- Damit der Qualitätssicherungsprozess an einer Hochschule beschrieben werden kann, bedarf es der Auseinandersetzung mit Methodiken und Maßstäben. Hierzu wäre eine sachsenweite Geschäftsstelle ebenso hilfreich.
- Die Evaluation sollte nur im Sinne einer Qualitätsverbesserung stattfinden und nicht an Kriterien des Leistungsprinzips geknüpft sein. Die Steuerung über Indikatoren und Maßzahlen führt zur Ökonomisierung der Wissenschaft und wirtschaftlichen Verwertung jener; dieser Umstand ist abzulehnen. Im Qualitätssicherungsprozess sind Lehre und Forschung eng miteinander verzahnt und bedingen sich gegenseitig, so dass eine Evaluation nur als Beitrag der kontinuierlichen Verbesserung verstanden werden darf.

- Die Veröffentlichung der Ergebnisse muss natürlich den Kriterien des Datenschutzes genügen, allerdings sollten die Ergebnisse frei zugänglich sein und nicht auf dem hochschulüblichen Weg veröffentlicht werden, da zu befürchten ist, dass dann nur interne Berichte angefertigt werden. Die Entwicklung der Qualität von
- Lehre und Forschung und die Feststellung der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule muss insbesondere den Mitgliedern und Angehörigen als auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Entsprechende Formulierungen sind in den Referentenentwurf aufzunehmen.
- Insbesondere zur Bewertung der Qualität der Lehre müssen die Studierenden befragt werden. Hier erscheint eine jährliche Befragung als unzureichend. Die Lehrevaluation muss sich auf jede Lehrveranstaltung bzw. jedes Modul beziehen und sollte somit auch pro Semester erfolgen. Die Regelungen in § 9 Abs. 3 sowie die Ausführungen in der Begründung sind dahingehend zu überarbeiten. Des Weiteren sollte es heißen: „Andernfalls wirken Studentinnen und Studenten der Fakultät mit, die der Studierendenrat benennt.“ In Bezug auf die Bewertung der Qualität der Lehre sollte es heißen: „Hierzu führen sie Studentebefragungen in den jeweiligen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen durch.“ Die Soll-Regelung ist aufzuheben.
- In Verbindung mit § 24 Abs. 3 Satz 2 wird die Mitwirkung der Studierendenvertretung sichergestellt. Zu beachten ist hierbei, dass sich der Freistaat und die Hochschulen nicht aus der Verantwortung stellen. Es sind Ausführungen aufzunehmen, dass der Freistaat die Studierenden materiell und finanziell unterstützt und es sich um ein kooperatives Verfahren mit der Hochschule handelt.
- Im Gesetzestext bzw. der Begründung fehlen Ausführungen zur Umsetzung des Lehrberichtes, d. h. welche Maßnahmen bei schlechten Ergebnissen ergriffen werden können und empfohlen werden. Die Verbindlichkeit von hochschuldidaktischen Maßnahmen ist zwingend erforderlich.
- In Absatz 5 ist das Einvernehmen, insbesondere mit den Organen der Studierendenschaft, herzustellen.
- In § 9 sollten die Wörter „angemessen“, „regelmäßig“ und „abgestimmt“ expliziert werden, damit Klarheit und Sicherheit hergestellt wird.

Die nun vorgeschlagenen Änderungen dieses Paragraphen sind sehr kritisch zu betrachten. Auch bei einer angeblich angezeigten Entlastung des Personals, lehnt die KSS eine Ausweitung des Evaluationszeitraums auf zwei Jahre ab. Regelmäßige Lehrevaluation ist von größter Bedeutung für gute Lehre. Außerdem ist der Arbeitsaufwand zu minimieren, wenn ein ordentliches Qualitätsmanagement und -sicherungssystem an den Hochschulen vorliegen würde. Außerdem wurde im Zuge der letzten Novelle (SächsHSG) die Evaluation in den Gesetzestext mit aufgenommen, die nun vorgeschlagene Regelung stellt somit einen enormen Rückschritt dar.

Die KSS muss erneut darauf hinweisen, dass bis dato keine Datenschutzverordnung vorliegt und Lehrevaluation in der Praxis auch drei Jahre nach Inkrafttreten der letzten SächsHSG-Novelle nicht durchgeführt werden kann. Dieser Missstand muss unbedingt sofort beseitigt werden.



Nicht ersichtlich ist außerdem die Einbeziehung des Hochschulrates. Die KSS lehnt generell die Existenz der Hochschulräte ab und kann die Intention, die Hochschulräte in die unmittelbare Selbstverwaltung der Hochschule mit einzubeziehen nicht nachvollziehen. Außerdem sind jegliche Maßnahmen bzgl. dieses Paragraphen, also der Qualitätssicherung im Einvernehmen mit dem Senat zu beschließen.

Zu Nummer 6 - § 10 Hochschulplanung und -steuerung.

Wie bereits eingangs angedeutet, ist die nun vorgeschlagene Änderung als deutlicher Einschnitt in die Hochschulfreiheit zu werten und abzulehnen. In diesem Paragraphen wird deutlich, dass die im Namen des Gesetzes propagierte Freiheit nicht sonderlich weit reicht, speziell im Zusammenhang mit Absatz 2, Punkt 7. Es ist nicht tragbar, dass das SMWK im Alleingang Zielvereinbarungen erlassen darf, wenn die Verhandlungen mit den Hochschulen ergebnislos waren. In dem Fall gibt es für die Hochschule keine Vertragsfreiheit mehr, sondern nur völlige Freiheit und Steuerungsgewalt für das SMWK.

Außerdem scheint uns die Rahmensteuerung der sächsischen Hochschullandschaft durch einen vom SMWK zu erlassenen Hochschulentwicklungsplan fragwürdig. Die KSS fordert daher, §10 Abs. 1 dahingehend zu ändern, dass der Hochschulentwicklungsplan vom SMWK im Einvernehmen mit dem Sächsischen Landtag zu erlassen ist. Die Hochschulentwicklungsplanung ist kein in sich geschlossener Themenbereich sondern tangiert in größtem Maße alle anderen gesellschaftlichen Bereiche und bestimmt maßgeblich die Zukunft des Freistaates. Deshalb ist es von größter Bedeutung, solch ein wichtiges Dokument durch den parlamentarischen Prozess zu führen. Dadurch soll auch die Einbindung anderer politische Akteure, insbesondere der direkt betroffenen Institutionen und Gruppen im Hochschulbereich, gewährleistet werden.

Eine sachsenweite Hochschulplanung kann nur unter Beteiligung aller Betroffenen erfolgen, d. h. eine Zuständigkeit durch das Rektorat gemäß § 83 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist abzulehnen. Die Entwicklungsplanung einer Hochschule muss aus dieser heraus geschehen und unter Mitwirkung der Mitglieder, so dass die Fakultätsräte sowie der Senat verantwortlich sein müssen und entsprechend in Verhandlungen mit dem Landtag treten. Deshalb ist festzuschreiben, dass die Zielvereinbarungen im Benehmen mit dem Senat geschlossen werden.

Die Formulierung „Sicherung eines landesweit abgestimmten Fächerangebotes“ birgt Streichungen von Studiengängen in sich und muss von daher näher geregelt werden, insbesondere im Hinblick auf die Zuständigkeit zur Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen innerhalb der Hochschule.

Ansonsten bleibt das Wesen des §10 insoweit unberührt, dass die Steuerung sich nur im Detail, aber nicht im Kern verändert. An der auf Zielvereinbarungen basierend verteilten Mittel, gemäß Neuer Hochschulsteuerung (NHS §11 SächsHSFG), wird festgehalten.

Zu §10 (2): Die KSS spricht sich dafür aus, „berücksichtigen“ nicht durch „vereinbaren“ zu ersetzen, da in diesem Falle eine Partnerschaft auf Augenhöhe, wie sie das SMWK mit den Hochschulen anstrebt, nicht gewährleistet scheint. Zu Nr.2 scheint die Begriffsbestimmung „profilbildende Studiengänge“ inhaltsleer. Eine solche Abstufung bzw. Hierarchisierung von Studiengängen ist nicht nachvollziehbar.



Prinzipiell wird mit der Einführung der AbsolventInnenzahl als Steuerungsmechanismus einer langjährigen Kritik der KSS versucht entgegenzukommen, da die reine Steuerung nur über Immatrikulationszahlen nicht zielführend ist.

Jedoch ist die Ausgestaltung in der nun vorliegenden Form gänzlich konträr zu den Forderungen der KSS. Wir verwehren uns der Logik, monetäre Steuerungsmechanismen über Immatrikulations- bzw. nun AbsolventInnenzahlen zu erheben. Die hier anzusetzenden Kriterien sind höchst fragwürdig und können nur dazu führen, dass die Qualität der Lehre abnimmt. Entweder es werden über die Kapazitäten hinaus Studierende immatrikuliert oder eine Abnahme der Ernsthaftigkeit und messbaren Qualität der Lehre im Sinne eines schnellen Durchprüfens der Studierenden, um möglichst schnell viele gute AbsolventInnen vorweisen zu können folgen. Wir verweisen wieder darauf, dass eine sachsenweite Implementierung Qualitätssicherungs- bzw. -managementsystemen Studierbarkeit sicherstellen und die Zahl der AbbrecherInnen damit reduziert werden kann. Zumal nicht ersichtlich ist, wie diese Zahlen nach welchen Kriterien erhoben werden sollen. Zudem scheint eine irgendwie geartete Berücksichtigung von Immatrikulations- und AbsolventInnenzahlen im Rahmen der Neuen Hochschulsteuerung nur sinnvoll, als das bei Erfüllung der Vorgaben die Hochschulen zusätzliche Mittel, über ihre vereinbarten Budgets hinaus erhalten, eben um die Lehre stetig zu verbessern und die AbbrecherInnenquoten zu verringern bzw. die Mehrnachfrage von Kapazitäten bei zusätzlichen Immatrikulationen zu finanzieren.

Nr. 3 im selbigen Abschnitt muss komplett widersprochen werden, da es sich unserem Erachten nach um einen zu starken Eingriff in die Hochschulautonomie handelt. Es ist ein komplette Widerspruch, auf der einen Seite Hochschulfreiheit zu fordern und auf der anderen Seite in Zielvereinbarung die komplette organisatorische und inhaltliche Struktur einer Hochschule regeln zu wollen. Außerdem scheint uns das Ministerium nicht im Stande solch Entscheidungen treffen zu können bzw. wird hier die demokratische Struktur der Hochschulen als Gremien- bzw. Gruppeninstitution außer Kraft gesetzt.

Die KSS spricht sich vehement gegen den jetzigen Wortlaut der Nr. 7 im Abschnitt 2 aus. Es ist weder klar, welche konkreten Indikatoren angesetzt werden, noch wie mit normativ nicht messbaren Faktoren umgegangen wird. Auch muss hier wiederum die nötige Objektivität des Ministeriums in Frage gestellt werden. Außerdem wird nicht geregelt, was mit Faktoren geschieht, die so von den Hochschulen nicht immer beeinflussbar sind, z.B. Immatrikulationszahlen.

Zu 10 (3). Laut Meinung der KSS ist es zwingend notwendig, hier zumindest den Senat mit anzuhören. Zielvorgaben, die das SMWK in diesem Falle trifft, werden die gesamte Hochschule, also auch alle Mitglieder betreffen. Diesen sollte zumindest ein Anhörungsrecht gewährt werden.

Die in Absatz neu 6 getroffenen Regelungen zu einer Nachfrageorientierung bei Lehre sind zu streichen, da hiermit kleine Fächer gefährdet werden und die Freiheit von Lehre und Studium eingeschränkt wird. Die Veröffentlichung des Berichtes ist sicherzustellen, d. h. die Formulierung der „hochschulüblichen Form“ ist zu explizieren, so dass eine hochschulweite Veröffentlichung sichergestellt ist. Des Weiteren bedürfen die Hochschulen einer soliden Ausfinanzierung, so dass feste Mittel zugewiesen werden müssen. Dies muss ohne Leistungsabhängigkeit geschehen.



Das bloße Festlegen von Zuschüssen für mehrere Jahre ist unzureichend. Es muss darüber hinaus klar gestellt werden, dass Wettbewerb nicht im Sinne von Verdrängung und „Marktbeherrschung“ verstanden werden darf, sondern dass der Wettbewerb als ein Prozess der Qualitätsverbesserung in Lehre und Forschung verstanden und in dieser Funktion als kooperativer Prozess in der Hochschule gefördert wird.

Zu Nummer 7 - § 11 Wirtschaftsführung, Rechnungslegung, Finanzierung

Für die Einführung und Realisierung der Globalhaushalte und der Neuen Hochschulsteuerung benötigt die Hochschulverwaltung zusätzliches Personal, dies ist zu berücksichtigen. Eine Auflösung der Stellenplanbindung ist insofern zu begrüßen, als dass es den Hochschulen eine gewisse Handlungsfreiheit in Personalfragen zuspricht. Jedoch ist zu befürchten, dass diese Globalhaushalte dann aufgrund ehemals bestehender Stellenpläne aufgestellt werden, wodurch langfristig Kürzungen durch Nichtberücksichtigung von Preissteigerungen bzw. dem Heranziehen der Ist- und nicht der Plan-Stellen verübt werden. Dies ist seitens der KSS strikt abzulehnen. In Abs. 8 ist uns die Bezeichnung des „Sondervermögens“ der Hochschulen nicht klar.

Zu Absatz 7: Der Dreiteilung der Budgets der Hochschulen wird weiterhin widersprochen. Entwicklungsanreize können nun direkt durch Zielvereinbarungen gem. §10 erwirkt und müssen nicht durch weitere Mittelenthaltungen oder Sonderbudgets sichergestellt werden. Die Planbarkeit der Hochschulen kann nur durch direkte Mittelzuweisung erfolgen und nicht durch weitere Verknappung der Globalhaushalte.

Zu Nummer 8 - § 12 Gebühren und Entgelte

Die Festschreibung der Gebührenfreiheit für einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ist begrüßenswert. Dennoch muss diese Regelung auch auf weitere Bereiche ausgedehnt werden, so dass die Hochschulen keine Gebühren für die Erfüllung ihrer Aufgaben verlangen können. Insbesondere ist das Angebot von Studiengängen, egal mit welchem Abschluss diese enden, gebührenfrei zu gestalten. Dies beinhaltet insbesondere Weiterbildungsstudiengänge, Fernstudien oder Vorbereitungskurse. Des Weiteren fordern wir die Studiengebührenfreiheit für ausländische Studierende in Verbindung mit den Leistungen des Studienkollegs. Gerade in Hinblick auf die Internationalisierung der Hochschulen sowie das lebenslange Lernen muss es stets möglich sein, Bildung als öffentliches Gut unentgeltlich zu nutzen. Damit einher geht die Nutzung des Angebotes und der Einrichtungen der Hochschulen. Diese muss gebührenfrei gestaltet und darf nicht als Hintertür für Gebühren genutzt werden. Die bisherigen Regelungen sind auf den Prüfstand zu stellen und zu revidieren insofern sie dafür sorgen, dass Gebühren für Belange der Bildung erhoben werden können.

Die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten ist aus einem weiteren Grund abzulehnen. Da diese dem BGB unterliegen, bestehen hier keine Befreiungstatbestände wie sie im Verwaltungsgesetz vorhanden sind. Die Diskussion über entsprechende Ordnungen muss im Senat geführt werden; ein alleiniger Erlass durch das Rektorat oder den Generaldirektor der Sächsischen Landesbibliothek ist inakzeptabel und die getroffene Formulierung des Benehmens in § 13 Abs. 4 zu schwach.



Die Formulierungen in der Begründung zu Absatz 2 zur Abweichung von der Gebührenerhebung sind zu überarbeiten, da diese missverständlich sind. Zum einen sind diese auszuweiten und zum anderen fehlt im Syntax ein „nicht“.

(2) Nachdem in Deutschland der Trend zu Studiengebühren inzwischen wieder zurückgeht, wird in Sachsen dennoch der Versuch unternommen, Studiengebühren einzuführen. An dieser Stelle wird zunächst von Gebühren ab dem 6. Semester über der Regelstudienzeit gesprochen. Problematisch ist hier, dass ganz offensichtlich Zeiten für Krankheit, Pflege von Angehörigen oder ähnliches keine Berücksichtigung finden.

Die KSS lehnt jegliche Form von Studiengebühren ab. Das Ministerium hat im Vorfeld kaum Bemühungen vorgenommen, zu untersuchen, unter welchen Umständen Studierende ihre Regelstudienzeit überschreiten. Ein bloßes Pauschalisieren derer als „Sozialschmarotzer“ ist eine dreiste Diffamierung und kann nicht als politische Begründung herangezogen werden.

(3) Die Möglichkeit von Studiengebühren für Studierende aus Nicht-EU Ländern wird abgelehnt. Sie widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Durch diese Studiengebühren wird auch eine weitere Hürde bei der Gewinnung der vielgelobten Fachkräfte geschaffen. Gleichzeitig entfällt ein wichtiger Beitrag zur Entwicklungshilfe für Studierende aus Nicht-Industriestaaten.

Sie stellen des weiteren eine große Hürde für diese Gruppe der Studierenden dar, da die Bewilligung eines Visums in den meisten Fällen mit einer Immatrikulation verbunden ist. Studiengebühren stellen nun weitere unnötige bürokratische Hürden dar.

Die Einschränkung, dass ein Stipendienprogramm notwendig ist, stellt laut diesem Entwurf in keinsten Weise eine Hürde dar, da die Ausgestaltung vollständig den Hochschulen überlassen bleibt. Somit ist nicht sichergestellt, dass die Leistungen des Stipendiums in einem adäquaten Verhältnis zu den Kosten für ausländische Studierende und damit verbunden auch den Einnahmen der Hochschule stehen. Die Begründung, dass die Gebühren eine neue Einnahmequelle für die Hochschulen darstellen, legt nahe, dass dies vom Gesetzgeber sogar gewollt ist.

Zu Nummer 9 - § 13 Grundordnung, Erprobungsklausel, Ordnung

Die Grundordnung einer Hochschule muss von einem paritätisch besetzten Gremium, das die Breite der Hochschule reflektiert, beschlossen werden. Hierzu gilt unsere Anmerkung zu §81a. Die Grundordnung sollte außerdem mit einem höheren Quorum beschlossen werden, da es die wichtigste Ordnung einer Hochschule ist und so gewährleistet wird, dass eine breite Identifikation und Legitimation hergestellt ist. Ein Vorschlag wäre die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des zuständigen Gremiums.

Durch zunehmende fächerübergreifende Elemente in den Studien- und Prüfungsordnungen ergeben sich Wechselwirkungen mit anderen Studiengängen, die nur schwer auszuschließen sind. Durch die Begutachtung im fakultätsübergreifenden Gremium Senat können derartige Wechselwirkungen erkannt und behoben werden, bevor sich daraus Probleme ergeben. Sollte es sich um gute Studiendokumente handeln, ist nur mit einer geringen zeitlichen Verzögerung zurechnen, sodass sich der Nutzen der hier vorgeschlagenen Änderung uns nicht erschließt und wir uns deshalb vehement dagegen aussprechen.



So ist die getroffene Regelung in § 13 Abs. 4 zu Studien- und Prüfungsordnungen des SächsHSG zu erhalten und insofern zu ergänzen, dass für Studien- und Prüfungsordnungen das Einvernehmen mit dem Senat hergestellt werden muss.

Dies soll vor dem Hintergrund geschehen, dass die Fakultäten die inhaltliche Erarbeitung der Ordnungen sicherstellen, allerdings im Interesse der Qualitätssicherung und Absicherung des Lehrangebotes über Fakultätsgrenzen hinweg, beispielsweise beim Lehrimport oder bei Wahlbereichen, die weiteren beteiligten Fakultäten gehört werden.

Die Regelungen in § 13 Abs. 5 sind dringend zu überarbeiten und in die Hände eines Gremiums zu legen, welche alle Mitgliedergruppen umfasst. Der Begriff von „anderen Ordnungen“ ist abermals unbestimmt und sollte expliziert werden. Bei der Regelung zu einer Hochschulgebühren und -entgeldordnung ist mindestens das Einvernehmen mit dem Senat und dem Studierendenrat herzustellen. Besser wäre der Beschluss in den soeben genannten Gremien.

In § 13 Abs. 6 sollte geregelt werden, dass jedes Mitglied der Hochschule unbeschwertem Zugang zu den Ordnungen der Hochschule haben soll.

§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Erhebung von Daten muss auf ein absolutes Minimum beschränkt werden. Dies gilt auch für die Verarbeitung und Speicherung dieser. Es sind die notwendigen Maßnahmen und Vorkehrungen zum Schutz der Daten zu treffen, so dass die Sicherheit garantiert wird. Daten, welche die Hochschule nicht benötigt, sind umgehend zu vernichten. Gleiches gilt für die Erhebung von Daten zum Zwecke der Überwachung. Die unberechtigte Weitergabe von Daten an Dritte muss unbedingt in Einklang mit Artikel 33 der Sächsischen Verfassung und der dort verbrieften Rechte ausgeschlossen werden. Es muss festgeschrieben werden, dass in jeder Hochschule eine unabhängige Datenschutzbeauftragte oder ein unabhängiger Datenschutzbeauftragter vom Senat bestellt wird. Diese bzw. dieser ist mit den notwendigen Ressourcen auszustatten und angemessen von den Dienstverpflichtungen zu entlasten.

Die Erhebung von Daten ehemaliger Mitglieder muss abermals auf den Prüfstand gestellt werden. Hier muss die Vereinbarkeit mit Artikel 33 der Sächsischen Verfassung geprüft werden. Es bedarf besonderer Regelungen für Widerspruchsmöglichkeiten und Zeiträumen zur Datenerhebung von ehemaligen Mitgliedern.

Die Ordnung in § 14 Abs. 3 ist durch den Senat zu erlassen, da es sich hierbei um eine fakultätsübergreifende Ordnung handelt, die unmittelbar Einfluss auf die Lehre, Forschung und Kunst hat, da diese Bereiche immer von einer Datenerhebung tangiert sind.

§ 15 Studienziel

Die Ausrichtung auf „berufliche“ Entwicklungsmöglichkeiten muss gestrichen werden, da Hochschulen nicht in der Lage sind in die Zukunft zu blicken. Die Hochschulen müssen als ein Ort der geistigen Entfaltung verstanden werden und dürfen nicht nur auf die bloße Verwertbarkeit der Studierenden hinwirken. Die Lehre und das Studium müssen vielmehr auf Methoden und Fähigkeiten ausgerichtet sein, um ein selbstständiges Denken sowie verantwortliches Handeln zu ermöglichen.



In den Kanon der Aufzählungen sind politische Bildung sowie die Förderung des politischen und gesellschaftlichen Engagements aufzunehmen. Des Weiteren sollten weiterbildende Studien genauer definiert werden.

§ 16 Lehrangebot

Neben der Förderung des Selbststudiums ist die Studienfachberatung zum bestehenden Studienangebot zu integrieren. Es ist begrüßenswert, dass Studierende bei der Organisation der Lehre mitwirken sollen, allerdings ist die Formulierung in § 16 Abs. 1 dahingehend zu ändern, dass sie das Recht und die Pflicht – nicht nur die Möglichkeit – zur Mitwirkung bei der Organisation haben. Das Lehrangebot muss umfangreich und in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 10 - § 17 Hochschulzugang

Bei der Öffnung der Hochschulen handelt es sich generell um einen sehr begrüßenswerten Schritt, der auch in Übereinstimmung mit KMK-Beschlüssen und Forderungen zur Flexibilisierung von Hochschulzugang steht.

Der Hochschulzugang sollte allen Interessierten ermöglicht werden. Wir lehnen Zugangsbarrieren in jedweder Form ab, da diese vor allem sozial Schwache überordentlich benachteiligt wie die Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes zeigt. Die Unterscheidung in diverse Hochschulzugangsberechtigungen muss aufgehoben werden. Eine Orientierung an Qualifikationszielen sowie -niveaus erscheint als angemessener anstatt auf institutionsbehaftete Urkunden und Zertifikate zu bestehen. Die Barrieren beim Hochschulwechsel sind aufzuheben und durch die üblichen Anerkennungsmechanismen im Sinne des Bologna-Prozesses zu ersetzen.

Zurzeit ist ein erheblicher Widerspruch zum europäischen Qualifikationsrahmen festzustellen. Der Meisterbrief wird dort, im Gegensatz zu dem jetzt vorgelegten Entwurf dem Bachelorabschluss gleichgesetzt und befähigt zur sofortigen Aufnahme eines Bachelor- bzw. Masterstudiums. Wir sprechen uns deutlich dafür aus, sich diesem anzupassen. Fragwürdig ist im Allgemeinen, wie ein solches Beratungsgespräch gestaltet werden soll und ob es auch einen negativen Ausgang eines solchen gibt, bzw. welche Konsequenzen dann drohen. Nicht ersichtlich ist in Abschnitt (5), warum die oder der BewerberIn sowohl eine dreijährige Berufserfahrung vorweisen als auch eine Hochschulzugangsprüfung ablegen muss. Wir plädieren dafür, hier auf eine Entweder-oder-Regelung zurückzugreifen, da unserer Ansicht nach entweder eine dreijährige Berufserfahrung oder eine Hochschulzugangsprüfung zusätzlich zu einem Beratungsgespräch ausreichend ist, um eine Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben. Schlussendlich sind die Menschen selbst in der Lage zu entscheiden, ob sie ein Studium aufnehmen wollen oder nicht, dies muss nicht durch weitere Hürden abgeprüft werden. Grundsätzlich ist jedoch zu begrüßen, wenn Hochschulen verstärkt Beratungsgespräche für alle Studieninteressierte anbieten. In dem hier betrachteten Fall sollte ein solches Gespräch jedoch nur auf Freiwilligkeit beruhen und darf keine negativen Konsequenzen nach sich ziehen.



Die Immatrikulation auf Probe zum möglichen frühzeitigen Ausschluss aus der Hochschule lehnen wir in dieser Form ab. Die Immatrikulation auf Probe zur Studienorientierung sollte hingegen aufgenommen werden. Dies kann im Interesse der Studienbewerberinnen und Studienbewerber zur Vorbereitung auf ein Studium sein und ermöglicht die Orientierung an der Hochschule.

§ 18 Immatrikulation

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 17 erwähnt, muss die Hochschule grundsätzlich jeder und jedem Interessierten offen stehen, so dass eine Immatrikulation ohne weitere Hürden zu gewährleisten ist. Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen einen Studienplatz erhalten und ihr Grundrecht auf Bildung wahrnehmen können. Der Staat muss hier seiner Aufgabe gerecht werden und für eine Ausfinanzierung der Studienplätze sorgen, statt Barrieren aufzubauen. Prinzipiell sollte es Studierenden ermöglicht werden, in mehr als einen Studiengang immatrikuliert zu werden, da ein Parallelstudium durchaus zweckmäßig sein kann. Dies liegt in der individuellen Entscheidung der oder des Studierenden. Die Freiheit des Studiums darf nicht im Gesetz reglementiert werden. Bezüglich der Einschränkung von Studiengängen über diverse Zulassungskriterien, und damit einhergehend Zulassungsbeschränkungen, verweisen wir auf die Forderung nach einem freien Zugang. Die getroffenen Regelungen in § 18 Abs. 2 Satz 3 sind aus unserer Sicht falsch, da Studierenden sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die von der Versicherungspflicht befreit sind, die Immatrikulation versagt wird. Dies betrifft insbesondere privat versicherte Personen oder Personen, die weiterhin familienversichert sind. Zu § 18 Abs. 2 Satz 4 ist auszuführen, dass es Ausnahmetatbestände geben muss, wenn nachgewiesen werden kann, dass Semesterbeiträge oder etwaige, von uns abgelehnte Gebühren, nicht gezahlt werden können. Dieser Umstand darf sich nicht negativ auf die Immatrikulation auswirken.

Die Sätze 5 bis 7 in § 18 Abs. 2 sind zu streichen, da sie die Freiheit des Studiums tangieren. Die Ausführungen in § 18 Abs. 3 lehnen wir ab, da es sich um Eingriffe in persönliche Rechte handelt und der Zugang zum Studium frei sein sollte. Der Ausschluss vom Studium auf Grund der Aufhebung oder Neueinführung von Studienrichtungen ist ebenso wenig akzeptabel wie Barrieren durch Sprachtests oder ärztliche Nachweise.

§ 19 Gasthörer, Frühstudierende

Die Formulierungen in § 19 Abs. 1 sind dahingehen zu überarbeiten, dass Module und Lehrveranstaltungen aufgeführt werden. Durch die Studienstrukurreform wird die Lehrveranstaltung durch die Integration in ein Modul abgelöst, so dass ein Anpassungsprozess notwendig erscheint.

Da die Hochschulen nur noch inhaltlich sowie zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten in Form von Modulen anbieten, ist diese Änderung dringend geboten. Für § 19 Abs. 2 gelten dieselben Ausführungen in Bezug auf Lehrveranstaltungen und Module. Außerdem sind die Anerkennungsmodalitäten zu überarbeiten. Der Teilsatz „..., wenn sie dortigen Erfordernissen gleichwertig sind.“ ist zu streichen.



In § 19 (1) und (2) ist die Formulierung „die Hochschule kann“ durch „die Hochschule soll“ zu ersetzen. Des Weiteren fordert die Konferenz Sächsischer Studierendenschaften die Einführung des Wahlrechts für Frühstudierende, da diese durch ihre Immatrikulation ein Teil der Hochschule sind. Darüber hinaus prägt die Ausübung des Wahlrechts ein demokratisches Grundverständnis.

Zu Nummer 11 - § 20 Rückmeldung, Beurlaubung, Fristenberechnung

Generell muss die Beurlaubung im Zuge der Veränderungen durch die Studienstrukturreform verändert werden, so dass eine flexiblere Gestaltungsmöglichkeit existiert. Der Ausschluss vom Studium zum Zeitpunkt einer Rückmeldung auf Grund der aufgeführten Kriterien nach § 18 ist mit den oben genannten Begründungen ebenfalls abzulehnen. Die Reglementierung auf zwei Semester in § 20 Abs. 2 ist aufzuheben. Im Zuge der Studienstrukturreform muss insbesondere das Engagement neben dem Studium gefördert werden, so dass es durchaus sein kann, dass mehrere Beurlaubungen erforderlich werden. Auch in Anbetracht der Studienfinanzierung und prekären Situationen muss eine Öffnung herbeigeführt werden. Zudem muss bei der Betreuung von Kindern das Wohl dieser im Vordergrund stehen und nicht das der Hochschule. Hier muss das Ermessen der Eltern berücksichtigt werden. Außerdem wäre eine Öffnung der Beurlaubungsklausel in Bezug auf Praktika wünschenswert. Dies soll in Analogie zur Regelung und Nichtanrechnung auf die Höchstbeurlaubungsdauer bei Auslandsaufenthalten geschehen. Die Berücksichtigung der Studienkommissionen als Gremium, das zum Erhalt von Gremiensemestern berechtigt ist prinzipiell sehr begrüßenswert. Trotzdem müssen wir weiterhin unseren Vorschlag bekräftigen, als dass es den Hochschulen zusätzlich freistehen sollte, in ihren Ordnungen die Vergabe von Gremiensemestern für die Mitarbeit in der studentischen und akademischen Selbstverwaltung zu regeln. Hierbei sind insbesondere die Prüfungsausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen der Organe der Hochschulen und der Studierendengeräte (u.a. Senatskommissionen, Kulturkommissionen der Studierendengeräte), Berufungskommissionen, Gleichstellungsbeauftragte (bzw. Mitwirkung in deren Kommissionen), Bibliothekskommissionen und sonstige Arbeitsgruppen die im Sinne der Selbstverwaltung gebildet werden können (z.B. Arbeitsgruppen des Rektorates) zu nennen.

Eine Öffnung wie beispielsweise an der Universität Mainz ist herbei zu führen. Des Weiteren ist Klarzustellen, dass die Mitwirkungen in den Organen der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerkes integraler Bestandteil des Studiums sind und zur politischen Bildung beitragen. Auf Grund einer Beurlaubung aus diesem Grund dürfen den Studierenden keine weiteren Härten aufgebürdet werden, wie dies momentan geschieht.

Mit der Verankerung als Studienbestandteil und zur Erreichung der Ziele kann gewährleistet werden, dass anderen Leistungen des Bundes und der Länder weiterhin in Anspruch genommen werden können. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Studienfinanzierung und der sozialen Absicherung.



§ 21 Exmatrikulation

Die erweiterte Regelung zur Exmatrikulation und dem Wirksamwerden am Ende eines Semesters ist insofern begrüßenswert, dass Studierende nach Ihrer Abschlussprüfung sozial abgesichert sind und entsprechende Übergangsfristen erwirkt werden können. Da dieser Umstand in Bezug auf die Sozialversicherung und andere rechtliche Belange von immenser Bedeutung ist, bitten wir um eine detaillierte Ausführung in der Begründung. Die getroffenen Regelungen in § 21 Abs. 2 lehnen wir in weiten Teilen ab und verweisen auf die o. g. Kritikpunkte im Zusammenhang mit dem freien Zugang zum Studium und der Freiheit des Studiums. Insbesondere die Sätze 5, 7 und 8 sind zu streichen, da für Studierende kein Spielraum besteht und die Freiheit des Studiums sowie das Recht auf freie Berufswahl eingeschränkt wird. Zudem darf Studierenden kein Nachteil auf Grund eines Fehlers der Hochschule entstehen. Die Bestimmungen in § 21 Abs. 3 erscheinen unkonkret, da die Tatsachen nirgends definiert sind. Im Interesse der Studierenden und der Hochschule sollte eine Beratung erfolgen und zunächst das persönliche Gespräch gesucht werden.

§ 22 Rechte und Pflichten der Studenten

Die Rechte der Studentinnen und Studenten sollen um folgende Punkte erweitert werden:

- Recht an allen öffentlichen Sitzungen der Hochschulgremien teilzunehmen und damit einhergehend die Sicherstellung der Möglichkeit zur Wahrnehmung;
- die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung auch direkt vom Lehrkörper zu verlangen, da diese direkt betroffen sind;
- die Studierenden sind bei Beschwerden nach § 22 Abs. 1 Satz 3 zu hören und über die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Die Regelung in § 22 Abs. 2 ist zu hinterfragen und muss umformuliert werden, da das Recht zur freien Studienwahl eingeschränkt wird. Die Studienablaufpläne sind lediglich Empfehlungen und dürfen nicht zum Zwangsstudienplan erhoben werden. Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelstudienzeit als Schutzmechanismus für Studierende gegenüber der Hochschule eingeführt, um von der Hochschule eine verlässliche Studienzeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. In diesem Gesetz wird der Sinn dieses Urteils umgekehrt, da die Regelstudienzeit als Repressionsmaßnahme gegen die Studierenden verwendet wird, daher ist der Wandel der Regelstudienzeiten zum Schutz der Studierenden hin zur Nötigung der Studierenden nicht nachvollziehbar und muss rückgängig gemacht werden. Die Hochschulen müssen für ein ausreichendes Lehrangebot in entsprechender Häufigkeit und Vielfalt Sorge tragen; dieses ist vom Staat zu finanzieren. Auf keinen Fall darf den Studierenden ein Nachteil entstehen.

§ 23 Studienkolleg

Prinzipiell muss die Gebührenfreiheit auch für das Studienkolleg und gleichgestellte Einrichtungen gelten. Eine Auslagerung des Studienkollegs lehnen wir ab, da die Möglichkeit eröffnet wird, dass außerhalb der Hochschule eine kommerzielle Einrichtung entsteht. Die notwendigen Sprachkenntnisse und andere Kenntnisse müssen expliziert werden.



Zu hinterfragen sind die Neuerungen, die in der Begründung des SächsHSG wie folgt ausgeführt werden: „Sie werden dahingehend ergänzt, dass das Studienkolleg künftig nicht nur ausländischen Studienbewerbern, sondern auch deutschen Studienbewerbern offen steht, die ihre Hochschulzugangsqualifikation im Ausland erworben haben.“

Eine Öffnung ist sicherlich begrüßenswert, allerdings ist mit dieser auch eine Verpflichtung verbunden, so dass eine weitere Eingrenzung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber erfolgt. Der freie und gebührenfreie Zugang ist sicherzustellen. Die Formulierungen in § 23 Abs. 2 ähneln die Aufgabenbeschreibungen der Akademischen Auslandsämter einiger Hochschulen, so dass im Sinne der Transparenz die Zuständigkeiten klar zugewiesen werden sollten.

Des Weiteren sind alle Veranstaltungen des Studienkollegs an den zentralen Orten der Hochschulen durchzuführen, um die Integration der Studierenden ins studentische Leben zu fördern.

§ 24 Rechtsstellung, Aufgaben und Mitwirkung der Studentenschaft

Die Aufgaben der Studierendenschaft sind auf ein allgemein gültiges Mandat auszuweiten, da die Belange der Studierenden in vielen Punkten auch die Probleme unserer Gesellschaft berühren. Im Detail ist anzumerken, dass die Beteiligung an Evaluations- und Bewertungsverfahren zu begrüßen ist, allerdings muss zumindest in der Begründung ausgeführt werden, dass die entstehenden Kosten vom Staat respektive der Hochschule übernommen und zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Im Bereich der Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Selbsthilfe der StudentInnen sollte in die Begründung folgende Formulierung aufgenommen werden: „... die Beschaffung von für das Studium nützlichen und zusätzlichen

Ausstattungsgegenständen erfolgen.“ Erforderliche Ausstattungsgegenstände sind durch die Hochschule zu stellen und sollten in keiner Weise auf die Studierenden und deren Vertretung abgewälzt werden. Es ist abermals zu prüfen, den Studierendenschaften die Eröffnung von Eigenbetrieben zu ermöglichen. Positiv zur Kenntnis genommen wird der Umstand, dass die Förderung der Gleichstellung von

Frau und Mann sowie die Förderung des ökologischen Verantwortungsbewusstseins Eingang in die Begründung gefunden hat. Nichtsdestotrotz sollten die Bereiche Nachhaltigkeit sowie die Belange der Gleichstellung nicht nur unter dem Aspekt von Mann und Frau ins Gesetz aufgenommen werden und als explizite Aufgaben dargestellt sein. Dies entfällt natürlich für den Fall der Gewährung des allgemeinpolitischen Mandates.

§ 25 Organe der Studentenschaft

Es ist ein weiterer Absatz mit folgender Regelung aufzunehmen: Soweit dem Hochschulrat kein Mitglied des Studierendenrates angehört, kann der Studierendenrat einen Vertreter mit beratender Stimme in den Hochschulrat entsenden. Diese Regelung ist erforderlich, da der Hochschulrat nur in großen Zeitabständen tagt und eine gewisse Studienferne auf Grund seiner Zusammensetzung aufweist. Zur Integration und besseren Verdeutlichung sowie zum Gewähren eines Informationsflusses ist eine Beteiligung von Studierenden an der Sitzung unerlässlich. Allgemein zum Hochschulrat verweisen wir hier auf unsere Ausführung zu §86.



§ 28 Zusammenarbeit der Studentenräte

Die Zusammenarbeit der Studierendensräte sollte durch eine Satzung geregelt werden. Zudem ist der Konferenz Sächsischer Studierendenschaften der Status einer Körperschaft zu verleihen. Im Gesetzestext sollte es nicht „Konferenz der Sächsischen Studentenräte“ sondern „Konferenz Sächsischer Studierendenschaften“ heißen. Zudem ist eine Regelung über den Umgang der Studierendenschaften von staatlich anerkannten Hochschulen aufzunehmen. Diese müssen die Option erhalten, der Konferenz Sächsischer Studierendenschaften beizutreten.

Zu Nummer 12 - § 29 Finanzwesen der Studentenschaft

Es ist komplett unstrittig, dass die Fachschaftsräte ausreichende Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Allerdings ist die Formulierung im Gesetzentwurf nicht zielführend, da weder definiert ist, welche Höhe solch ausreichende Mittel umfasst, noch von wem sie festgelegt werden. Um diese Entscheidung zu treffen, kommen sowohl die Fachschaftsräte als auch der Studentenrat in Frage. Die Konsequenzen beider Varianten lassen sich einfach darstellen. Wenn der Fachschaftsrat festlegt, wie viel Geld er benötigt, widerspricht dies der Haushaltsentscheidung des Studentenrates (SächsHSG §29 1ff) und zwingt den Studentenrat im Zweifelsfalle dazu die Beiträge zu erhöhen. Legt der Studentenrat fest, wie viel Geld die Fachschaftsräte benötigen, ändert sich mit der Gesetzesänderung nichts an der Gesetzeslage.

§ 32 Studiengänge

Die Erweiterung von Studienabschlüssen über die Begrifflichkeit des berufsqualifizierenden muss dringend gegeben sein, allerdings ist „berufliche Einführung“ näher zu definieren und weiter zu fassen als lediglich das Referendariat.

Bei der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen müssen prinzipiell der Fakultätsrat und Senat mitwirken. Die Hochschule ist in § 32 Abs. 3 zu unbestimmt, so dass die Kompetenz direkt dem Senat im Benehmen mit dem Fakultätsrat zugewiesen werden muss. Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen müssen generell dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt werden. Bei Änderung oder Aufhebung eines Studienganges muss gewährleistet werden, dass Studierende mindestens vier Semester über die Regelstudienzeit hinaus Zeit haben, diesen Studiengang an der gewählten Hochschule zu beenden.

Ein Umzug innerhalb Sachsens birgt eine soziale Last, die vermieden werden sollte und erst nach entsprechenden Fristen greifen kann.

Die Möglichkeit von hochschulübergreifenden Studiengängen sollte aufrechterhalten werden, allerdings bedarf es hier der Zustimmung durch den Senat. Es ist unzureichend, dass der Rektor Verhandlungen führt und Vereinbarungen abschließt, so dass die Hochschule vor Gremienentscheidungen festgelegt ist.



§ 33 Regelstudienzeit

Im Sinne der Freiheit von Lehre und Studium müssen die Regelstudienzeiten als Hinweise und nicht als Sanktionsmittel gegen Studierende verstanden werden. Die Regelstudienzeit richtet sich dabei nach der Konzipierung der Studiengänge, d.h. der Aufbau von Studiengängen darf sich nicht nach einer festen Regelstudienzeit richten. Die Äquivalenz der Studienabschlüsse aller Hochschultypen, die zum gleichen Qualifikationsziel führt, muss sich auch in den Regelstudienzeiten niederschlagen. Eine Unterscheidung in Fachhochschule und Universität ist nicht akzeptabel. Gemäß den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben laut § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sollte sichergestellt werden, dass für den Masterabschluss unter hinzuziehen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses 300 ECTS-Punkte benötigt werden.

§ 34 Prüfungsordnung

In Abs. 3 ist der Begriff „Chancengleichheit“ zu ersetzen durch „Nachteilsausgleich“, um die UN-Behindertenkonvention korrekt umzusetzen.

Zu Nummer 13 - § 35 Prüfungen

Die starre Reglementierung von Wiederholungsprüfungen ist aufzuheben. Die getroffenen Regelungen in § 35 Abs. 4 umfassen in Teilen auch Modulprüfungen als Abschlussprüfungen, aber gerade in Hinblick auf die Studienstrukturreform muss eine zweite Wiederholungsmöglichkeit gewährt werden, da sich die Prüfungsfülle und -dichte enorm erhöht hat. Des Weiteren scheint die Reglementierung auf die Überschreitung der Regelstudienzeit als unsachgemäß, da diese zum Schutz und nicht zum Ausschluss der Studierenden geschaffen wurde.

Zu (5): Die Abschaffung des Freiversuchs in modularisierten Studiengängen verringert den Anreiz zum schnellen Abschluss eines Studiums. Da es sich bei schnellen Studienabschlüssen um eine politisch gewünschte Maßgabe handelt, kann die Abschaffung des Freiversuchs nicht im Interesse des SMWK liegen. Es kommt hinzu, dass die Prüfungen in einem modularisierten Studiengang zwar über einen längeren Zeitraum verteilt sind, dennoch handelt es sich im Gegensatz zu den Testaten in einem Diplomstudiengang um echte Prüfungen, d.h. die dort erzielten Leistungen gehen am Ende in die Abschlussnote des Studiums ein. Aus dieser Perspektive scheint es durchaus gerechtfertigt, die erhöhte Leistungsbereitschaft, mehr Prüfungen abzulegen als vorgesehen, zu honorieren.

Die KSS erachtet es zudem als nötig, zu evaluieren, ob eine Beschränkung der Anzahl der Prüfungsversuche überhaupt von Nöten ist. Wir sprechen uns dafür aus, von einer solchen Beschränkung als reine „erzieherische Maßnahme“ abzusehen, da es u.E. genug andere Regelungen gibt. Zumal das Nicht-Bestehen einer einzelnen Prüfung in einem modularisierten Studiengang je nach Prüfungsordnung auch zur sofortigen Exmatrikulation führen kann und es deshalb nicht weitere Maßnahmen bedarf, Studierende zu belasten und unter Druck zu setzen.



In § 35 Abs. 7 ist „in der Regel von“ und zu ersetzen durch „müssen von mindestens“. Es muss zwingend erforderlich sein, dass relevante Prüfungen von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden. Es sollte zudem die Möglichkeit geschaffen werden, dass der oder die Gleichstellungsbeauftragte am Verfahren beteiligt wird.

Zu (9): Die KSS begrüßt diese Änderung. Durch die schriftliche Begründung, wird die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen deutlich transparenter und vor allem für Studierende nachvollziehbarer. Die Beweislastumkehr kann damit auch zur gewünschten Erhöhung der Mobilität der Studierenden beitragen. Trotzdem bleibt weiterhin fraglich, welche Kriterien für eine Nichtanrechnung zu Grunde gelegt werden.

Die Regelungen des § 35 aber insbesondere Abs. 8 sind auf die Aktualität im Kontext des Bologna-Prozesses zu prüfen, da Anerkennungsfragen sowie das Ausstellen eines transcript of records als selbstverständlich anzusehen sind.

Zu Nummer 14 - § 36 Studienordnungen

Die nun gemachten Änderungen werden von der KSS begrüßt. Trotzdem sollten aus Sicht der Studierende weitere Punkte Berücksichtigung finden.

Analog zu den Prüfungsordnungen muss in § 36 Abs. 1 transparent dargestellt werden, wer die Ordnung erlässt. Die Kompetenz aus inhaltlicher Perspektive liegt hier beim Fakultätsrat nach Vorgaben der Studienkommission, die Kompetenz für eine hochschulübergreifende qualitätssichernde Bewertung beim Akademischen Senat, so dass diese beiden Gremien die Ordnung im Benehmen erlassen müssen. Die Genehmigung kann durchaus beim Rektorat liegen.

§ 36 Abs. 2 ist in Hinblick auf die Studierbarkeit dahingehend zu ergänzen, dass vor Aufnahme des Studienbetriebs eine Workloaderhebung stattfindet, damit Inhalte und Aufbau sowie berufspraktische Komponenten realistisch abgebildet werden. Die Zugangsvoraussetzungen sind zu streichen. Die Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 36 Abs. 4 ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings ist das Zeitfenster nicht definiert und sollte näher ausgeführt werden. Des Weiteren müssen Studienordnungen als Handreichung für Studierende verstanden werden, die zum Verständnis beitragen und als Empfehlung dienen, aber nicht als striktes Regelwerk zum Ausschluss vom Studium führen.

Die Regelungen einer Zwangsstudienberatung sollten überdacht werden. Viel besser wäre eine kontinuierliche Begleitung der Studierenden durch eine verlässliche Studien- sowie Studienfachberatung, so dass auf die Individuen im Einzelnen eingegangen werden kann. Letztendlich muss diese Beratung und Orientierung der Studierenden eine Aufgabe der Hochschule sein, da auch ein gesellschaftliches Interesse besteht, dass Studierende eine fundierte Studienorientierung und -beratung erhalten. Dieses gesellschaftliche Interesse muss der Freistaat durch entsprechende Maßnahmen unterstützen und seiner Verantwortung durch eine Ausfinanzierung gerecht werden. Im Gesetz sollte neben der Klassifikation der Maststudiengänge auch der Profiltyp definiert werden. Gemäß den ländergemeinsamen Strukturvorgaben ist in stärker forschungs- oder stärker anwendungsorientierte Profile bei Masterstudiengängen zu unterscheiden. Dies sollte ebenso in den Studienordnungen ausgewiesen werden.



§ 37 Einstufungsprüfung, externe Hochschulprüfung

Einstufungsprüfungen sowie externe Prüfungen müssen gebührenfrei erfolgen und sollten auf ein Mindestmaß reduziert werden, damit der freie Zugang zur Hochschule nicht gefährdet wird. Bei den Entscheidungen über entsprechende Verfahren ist ein Gremium der Fakultät zu benennen; dies könnte der Fakultätsrat sein, aber auf keinen Fall eine Einzelperson in Form von Dekanin oder Dekan.

Zu Nummer 15 - § 38 Weiterbildende Studien

Die KSS stimmt den vorgenommenen Änderungen zu. Darüber hinaus ist die Gebührenfreiheit für weiterbildende Studien im Interesse einer Öffnung der Hochschulen hin zum lebenslangen Lernen festzuschreiben. Für den Erlass entsprechender Ordnungen ist der Senat zuständig; dies ist zu explizieren.

Zu Nummer 16 - § 39 Hochschulgrade

Die Möglichkeit der Veränderungen durch Rechtsverordnungen wird abgeschafft. In Anbetracht der Tatsache, dass sich die Hochschulgrade sehr selten ändern und auch im Sinne der Kontinuität über längere Zeit stabil sein sollten, ist diese Änderung zu begrüßen.

Zu Nummer 17 - § 40 Promotion

Durch die Einführung kooperativer Promotionen wird die Promotion von FachhochschulabsolventInnen erleichtert. Auch bei der Bewerbung auf Promotionsstellen werden Hochschul- und FachhochschulabsolventInnen gleichgestellt. Als solches kann anerkennend bemerkt werden, dass hiermit dem Bologna-Prozess und dem europäischen Qualifikationsrahmen Rechenschaft getragen wird, die von jeher die Bachelor- und Masterabschlüsse von Fachhochschulen und Universitäten gleichstellen.

Unschlüssig scheint uns hingegen der neue Abschnitt (10), da die Notwendigkeit der Einführung des PHD bezweifelt wird.

Zudem bedarf es der Gleichstellung von Promotionsverfahren in der Medizin mit den restlichen Bereichen einer Hochschule, damit eine Gleichbehandlung erfolgt und die Abschlüsse auch gleichwertig sind.

Im Interesse der Gleichstellung von Mann und Frau sollte sich dies auch bei den Gutachterinnen und Gutachtern widerspiegeln. Die Möglichkeit zur Beteiligung der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten muss eingeräumt werden.

Zu Nummer 18 - § 41 Habilitation

Damit mit der Habilitation der Nachweis zur eigenständigen Lehre verbunden ist, müssen im gesamten Verfahren Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter beteiligt werden; dies kann durch eine Habilitationskommission auf Fakultätsebene geschehen. Eine Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter wird als nicht ausreichend empfunden und sollte durch eine Lehrveranstaltung auf Probe ersetzt werden, da ein 45minütiger Vortrag keine ausreichende Datenbasis für eine adäquate Beurteilung liefern kann. Des Weiteren sollten hochschuldidaktische Weiterbildungen als Bestandteil der Habilitation verpflichtend sein.



Mit großer Sorge wird in einigen Bereichen, insbesondere der Medizin, die automatische Zuerkennung des Titels „Privatdozent“ gesehen, da mit diesem eine kontinuierlich positiv evaluierte Lehre verbunden wird, hingegen der Doctor habilitatus einen Status bzw. eine Befähigung anzeigt. Im Interesse der Gleichstellung von Mann und Frau sollte sich dies auch bei den Gutachterinnen und Gutachtern widerspiegeln. Die Möglichkeit zur Beteiligung der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten muss eingeräumt werden.

Zur Änderung in Absatz (4) ist anzumerken, dass die KSS zwar prinzipiell begrüßt, dass auch Privatdozierende ob ihres Status zur regelmäßigen Lehre verpflichtet werden. Erschreckend ist hier nur, dass diesen keinerlei Anspruch auf Vergütung dieser gewährleistet wird. Das SMWK scheint durch diese Regelung eine Lücke in der Lehrfinanzierung schließen zu wollen, der wir rigoros widersprechen müssen.

Zu Nummer 19 - § 42 Graduiertenstudium, Meisterschülerstudium

Ein Graduiertenstudium sollte allen zugänglich sein und nicht auf bestimmte Hochschularten limitiert werden. Die Zulassungsbeschränkungen sind aufzuheben und die Gebührenfreiheit ist zu verbriefen. Die Regelstudienzeiten müssen abermals zum Schutz der Studierenden verstanden werden und bedürfen einer Anpassung, da eine Promotion meist mehr als drei Jahre dauert. Zur genauen Begründung der Schutzmechanismen von Regelstudienzeiten verweisen wir auf die Kommentare zu § 22 und § 33. Die Höchstdauer des Graduiertenstudiums ist abzuschaffen. Zu beachten ist der Umstand des fast track nach einem Bachelorabschluss, so dass in diesem Fall die vorgegebenen Zeiten definitiv überschritten werden. Das Gesetz bedarf auch an dieser Stelle der Anpassung an die aktuellen Entwicklungen des Bologna-Prozesses sowie der Studienstrukturreform. Die Integration und das Heranführen der Studierenden an Lehre ist ein begrüßenswerter Ansatz, allerdings müssen alle Studierenden nach tariflichen Grundsätzen entlohnt werden. Außerdem

sollte keine Auslagerung der Lehre auf Studierende stattfinden, so dass sinnvolle Begrenzungen erforderlich erscheinen. Die Begleitung der Lehre durch ausgewiesenes Personal ist zwingend erforderlich, zudem müssen didaktische Weiterbildungsmaßnahmen angeboten werden.

Zu Nummer 20 - § 43 Landesstipendien

Der Freistaat Sachsen muss für eine entsprechende sozial gerechte Studienfinanzierung Sorge tragen. Eine mögliche Unterstützung der Studierenden können durchaus Stipendien sein, allerdings sollten diese flächendeckend zum Tragen und nicht nur einer Bildungselite zu Gute kommen. Vielmehr wäre der Ausbau des Bundesausbildungsförderungsgesetzes von Nöten, damit die erforderlichen Anpassungen an die soziale und strukturelle Situation der Studierenden erfolgt. Die Kriterien sowie Art und Umfang sind zu explizieren. Durch die Nennung der Kinder als reales Kriterium zur Bedarfsberechnung passt das SMWK die Sprache des Gesetzes der gesellschaftlichen Realität an. Dies kann in jedem Fall als erster Schritt in die richtige Richtung nur begrüßt werden.



§ 44 Ausländische Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen

Unklar bei den Formulierungen bleibt die Prüfinstanz. Des Weiteren müssen Kosten für eine Vorlage von Unterlagen und Beglaubigungen beim Staatsministerium liegen. Die Ausführungen sind entsprechend zu konkretisieren.

§ 45 Wissenschaft und Forschung

Die Ausführungen sind um das Interesse der Gesellschaft sowie die Bedeutung der Forschung und Wissenschaft im Einklang mit der Lehre für diese zu erweitern. Außerdem bedarf es eines Verweises auf die ethischen Grenzen der Forschung. Diese sollten auch per Gesetz festgeschrieben werden.

§ 46 Drittmittelfinanzierte Forschung

Drittmittelerwerb sollte in der Hochschullandschaft keine Rolle spielen, damit kein Eingriff in die Freiheit von Forschung und Lehre erfolgt. Im Detail oder bei den zuzulassenden Ausnahmen, die nur eine rudimentäre Rolle spielen dürfen, ist darauf zu achten, dass vor allem die Abhängigkeit von der Wirtschaft ausgeschlossen wird, um so einer zunehmenden Auftragsforschung für Wirtschaftszwecke entgegen zu treten und die Freiheit der Forschung sicherzustellen. Drittmittel müssen von der Hochschule verwaltet werden und müssen einem Gremium unterstehen, das alle Mitgliedergruppen repräsentiert. Das Rektorat ist hier nicht die geeignete Kontrollinstanz. Prinzipiell müssen alle Personalverträge nach TV-L abgeschlossen werden. Die Beschäftigung in prekären Verhältnisse, z. B. durch Befristungen oder Unterschreiten eines Tariflohnes, lehnen wir ab. Die Formulierungen in § 46 Abs. 4 und 5 sind entsprechend zu überarbeiten.

§ 47 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Hochschulen haben einen gesellschaftlichen Auftrag, so dass Forschungsergebnisse und Wissenserkennnisse der Öffentlichkeit zugänglich sein müssen und der Gewinnzuwachs für die Gesellschaft vor den Verwertungsrechten einer Einzelnen oder eines Einzelnen steht. Die ökonomische Verwertbarkeit ist in den Hintergrund zu stellen. Das Berichtswesen ist begrüßenswert, allerdings muss die „geeignete Weise“ expliziert werden. Zudem sollte nicht nur ein Forschungsbericht, sondern ein Bericht der Hochschule in Gänze veröffentlicht werden. Darüber hinaus muss im Gesetz verankert werden, dass dieser Bericht mindestens jährlich veröffentlicht wird.

§ 48 Entwicklungsvorhaben und künstlerische Vorhaben

Da dieser Paragraph auf § 45 bis 47 verweist, gelten die Kommentierung dieser Paragraphen entsprechend.

§ 49 Mitglieder und Angehörige der Hochschulen

Die Konferenz Sächsischer Studierendenschaften spricht sich dafür aus, dass alle Beschäftigten der Hochschule den Status eines Mitglieds erhalten. Dies erscheint erforderlich, da alle Beschäftigten einer Hochschule an dieser mitwirken und für diese tätig sind, sodass Ihnen Rechte zur aktiven Mitgestaltung eingeräumt werden sollten.



Die getroffenen Formulierungen in § 49 Abs. 2 sind insofern missverständlich, da „sonstige Beschäftigte“ mit dem Status der Mitgliedergruppe „Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ verwechselt werden könnte. Eine klarere Abgrenzung, z. B. als weitere Beschäftigte, wäre erstrebenswert.

In § 49 Abs. 3 bedarf es einer Konkretisierung des beschriebenen Personenkreises sowie einer Definition der Kriterien. Des Weiteren müssen Regelungen getroffen werden, wie die Rechte im Notfall wieder aberkannt werden können bzw. mit welcher Frist diese enden.

Zu Nummer 21 - § 50 Mitgliedergruppen

Die KSS widerspricht der Änderung der Absatzes (4) und schlägt stattdessen folgenden Wortlaut vor: „Jede Mitgliedergruppe wählt aus ihrer Mitte ihre Vertreter in die nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Organe der Hochschule. Wenn eine oder mehrere Gruppen keine oder nicht alle ihre Vertreter gewählt haben, muss eine Nachwahl stattfinden, ansonsten ist das Organ nicht ordnungsgemäß zusammengesetzt. Die Gruppe der Hochschullehrer muss immer über die Mehrheit von einem Sitz verfügen.“ Wir verwehren uns der in der Begründung genannten „verfassungsrechtlichen Schiefelage“ bzgl. der Sitzverteilung. Dem Bundesverfassungsgerichtsurteil bzgl. einer Stimmmehrheit der HochschullehrerInnen wird ausreichend in § 54 Abs. 3 SächsHSG Rechnung getragen. Die KSS spricht sich ausdrücklich dafür aus, eine paritätische Besetzung der Organe zu überprüfen. Die Stimmmodelle können dann adäquat an das BverfG-Urteil angepasst werden.

Außerdem regt die KSS an, die Gruppe der Promovierenden als eigene Statusgruppe im Gesetz zu verankern. Alle weiteren Bestimmungen dbzgl. sind dahingehend anzupassen.

Bei der generellen Zusammensetzung der Mitgliedergruppen, und damit verbunden den Organen der Hochschule, fehlen Regelungen, die es jeder Gruppe erlauben in jedem Organ der Hochschule mitzureden. Die Zusammensetzung der Organe muss im Gesetz geregelt werden, es ist eine Parität herzustellen, die entsprechend der Anzahl der Gruppen lauten muss. Des Weiteren wären Vorkehrungen zu treffen, dass bei Belangen, die eine Gruppe im besonderen Maße betreffen, ihnen eine Mehrheit der Stimmen zugesichert wird. Die Zusammenlegung der akademischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einer Gruppe sollte nur in wenigen Ausnahmefällen geschehen, da beiden Gruppen eigene Interessen vertreten und somit nur Schnittmengen abgebildet werden. Die Zusammenlegung sollte mit einem Quorum von mindestens einer Zwei-Drittel-Mehrheit via Grundordnung erfolgen.

Es muss des Weiteren geprüft werden, ob es zweckmäßig ist, dieser Gruppe weiterhin alle Sitze zur Verfügung zu stellen, da Organe nach entsprechender Qualifikation, Funktion, Verantwortung sowie Betroffenheit der Mitglieder zusammengesetzt werden sollen. Eine Parität würde auch in diesem Falle eine idealere Lösung ermöglichen.



Zu Nummer 22 - § 51 Wahlen

Zu (3): Die Festschreibung der Möglichkeit, Wahlkreise in der Grundordnung aufzunehmen, kann insofern zugestimmt werden, als dass dazu, bes. im Zusammenhang mit Wahlen der studentischen Selbstverwaltung, das Einvernehmen mit der Studierendenschaft von Nöten ist. Eine simple Befassung im erw. Senat ist nicht ausreichend.

Zu (4): Die Änderung erlaubt es den Hochschulen in ihrer Grundordnung zu bestimmen, dass die studentischen Senats- und erweiterten Senatsmitglieder durch mittelbare Wahl von den Studentenräten und/oder Fachschaftsräten gewählt werden. Jedoch ist uns die Begründung der hier vorgebrachten Änderung nicht schlüssig. Analog zu den Anmerkungen von Absatz 3 fordern wir auch hier das Einvernehmen mit der Studierendenschaft.

Weiterhin muss expliziert werden, wer die entsprechende Wahlordnung erlässt. Die entsprechende Kompetenz muss dem Organ zufallen, welches die Grundordnung beschließt. Dies muss ein Gremium sein, welches alle Mitgliedergruppen paritätisch vereint und auf eine breite Basis fußt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Kommentierung zu § 13 und die Forderung nach Einrichtung einer Hochschulversammlung. Die Sitzverteilung in den Organen sollte nicht in der Wahlordnung, sondern der Grundordnung geregelt werden, da dies von höherem Belang ist als die Bestimmungen zur Durchführung einer Wahl. Die Wahlordnung ist mit einem Quorum von mindestens zwei Dritteln zu beschließen.

Zu Nummer 23 - § 52 Wahlperioden und Amtszeiten

Die Formulierungen in § 52 Abs. 1 sind dahingehend zu ändern, dass kein Wahlturnus, sondern die Dauer von Amtszeiten angegeben wird. Amtszeiten von fünf Jahren werden abgelehnt und sollten auf die bisherige Dauer von drei Jahren gekürzt werden, damit der Wiedereinstieg in Lehre und Forschung möglich bleibt. Die strukturelle Benachteiligung von Studierenden mit Amtszeiten von einem Jahr, sollte aufgehoben werden. Eine Öffnung für Amtszeiten von Studierenden durch Regelung in der Grundordnung ist anzustreben. Insbesondere ergeben sich durch die nun vorgeschlagene Regelung der Gleichstellungsbeauftragten schwerwiegende Differenzen. Wird die Amtszeit für studentische Gleichstellungsbeauftragte, im Gegensatz zu Gleichstellungsbeauftragten der anderen Mitgliedergruppen, auf ein Jahr festgelegt, so ergeben sich daraus verschiedene Nachteile. Zum einen erhält man eine Aperiodizität dieses Amtes im Vergleich zu den anderen Hochschulgremien, zum anderen wird auf diese Weise die oder der stud. Gleichstellungsbeauftragte benachteiligt.

Auf Grund der jährlichen Wahl wird die Position der oder des stud. GleichstellungsbeauftragteN geschwächt und unliebsame, laufende Vorgänge gehindert. Viel mehr ist eine Gleichbehandlung aller Gruppen angebracht, sodass das Amt der oder des Gleichstellungsbeauftragten unabhängig von der Mitgliedergruppe jährlich gewählt wird. In § 52 Abs. 3 wird geregelt, dass die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin weitergeführt werden. Da dieser Regelungsinhalt lediglich auf die Rektorin oder den Rektor und die Prorektorinnen oder Prorektoren bzw. Dekaninnen und Dekane bezogen wird, ist dieser zu streichen.



Es muss ferner sichergestellt werden, dass die Wahlen zu allen Organen rechtzeitig und ordnungsgemäß stattfinden und eine ordnungsgemäße Übergabe der Amtsgeschäfte erfolgen kann. Es sind Vorkehrungen für alle Mitglieder und Organe zu treffen, die das kommissarische Ausüben des Amtes ermöglichen, um die Arbeitsfähigkeit der Hochschule sicher zu stellen. Außerdem bedarf es einer Regelung zum vorzeitigen Abberufen von gewählten Mitgliedern.

§ 53 Mitwirkung

Die Formulierungen in § 53 Abs. 2 sind unkonkret und sollten dahingehend geändert werden, dass die Gruppe, die am meisten von den Entscheidungen betroffen ist, die Mehrheit der Stimmen besitzt, insbesondere in Angelegenheiten von Studium und Lehre sowie deren Organisation ist eine paritätische Besetzung von Lehrenden und Studierenden herzustellen, da diese über die nötige Kompetenz und das Wissen der Studienabläufe verfügen. In § 53 Abs. 4 ist das Organ der Hochschule zu benennen, welches eine Ordnung zu dieser Angelegenheit erlassen kann. Es muss ein Organ sein, welches alle Mitgliedergruppen repräsentiert. In Anbetracht der Nähe zu Wahlen und Ämtern, könnte dieser Regelungstatbestand in die Wahlordnung der Hochschule verwiesen werden. Die Festschreibung der Nichtbenachteiligung ist zu begrüßen, allerdings bedarf es einer Klarstellung von Seiten der Staatsregierung, dass Studierende auch dann kein Nachteil entsteht, wenn sie sich auf Grund der Tätigkeit in Organen der Hochschule oder der Studierendenschaft beurlauben lassen. Die Mitwirkung innerhalb der Hochschule muss als Bestandteil der politischen Bildung zum Gegenstand des Studiums erhoben werden, so dass dies gegenüber

Dritten angezeigt werden kann. In vielen Belangen werden aktive Studierende im Bereich der Studienfinanzierung oder bei sozialversicherungsrechtlichen Aspekten wie beispielsweise dem BAföG, Kindergeld, (Halb-)Waisenrente oder der studentischen Krankenversicherung benachteiligt; dies ist aufzuheben.

Zu Nummer 24 - § 54 Beschlüsse

Die Abstimmung im Umlaufverfahren ist abzulehnen, da nicht sichergestellt werden kann, dass kein Eingriff in diesen Abstimmungsmodus genommen wird. Zudem werden die Rechte der Mitglieder eines Organs beschnitten, da keine geheime Abstimmung stattfinden kann. Insbesondere die Möglichkeit des Hochschulrates, Beschlüsse im Umlaufverfahren zu fassen, verringert die Kosten für die weiter hinten eingeführte Fahrtkostenerstattung und ist von daher zu begrüßen.

Allerdings ist fragwürdig, ob es der zugeteilten und mit dieser Novelle wesentlich aufgewerteten Rolle des Hochschulrates entspricht, wenn Entscheidungen nur im Umlaufverfahren gefällt werden. Hier ist eine unzureichende Informationslage und eine fehlgeleitete Erkenntnisgewinnung aus der Ferne zu befürchten.

Die Regelungen zu den doppelten Mehrheiten der Professorinnen und Professoren ist zu streichen. Diese verfügen bereits durch die hier vorgegebene Zusammensetzung der Organe über die Mehrheit der Sitze, so dass eine Mehrheit der Stimmen im Zusatz nicht erforderlich ist. Mit der Mehrheit der Sitze, werden die verfassungsrechtlichen Bedenken in Bezug auf die Freiheit von Forschung und Lehre erfüllt.



Eine der Mehrheiten, Sitze oder Abstimmungsergebnisse, ist zu streichen. Die Einschränkung der Rechte der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf Berufungsangelegenheiten und andere Abstimmung ist nicht akzeptabel. Aus welchen Gründen sollte diese Gruppe in den Gremien als stimmberechtigte Mitglieder vertreten sein, dann aber nicht abstimmen dürfen. Dies hebt alle demokratischen Abstimmungsgrundsätze aus und schafft ein abermaliges Ungleichgewicht. Die Regelungen sind ersatzlos zu streichen. Damit eine breite Basis der Mitwirkung geschaffen wird, sollte über die Möglichkeit von zu wählenden Vertreterinnen und Vertretern in die Organe der Hochschule nachgedacht werden. Dies ermöglicht eine direkte Wahrnehmung der Belange durch gewählte Personen ohne dass ein Stimmrecht übertragen werden muss. Im Gesetz ist eine Öffnungsklausel einzufügen, die Ausnahmen durch die Grundordnung zulässt.

Falls es weiteren Regelungsbedarf zu Beschlüssen gibt, muss dieser nicht durch Ordnung der Hochschule geregelt werden, sondern sollte via Grundordnung beschlossen werden.

§ 55 Gleichstellungsbeauftragte

Der erste Widerspruch zu diesem Paragraphen ergibt sich bereits aus der Betitelung dessen und den dann folgenden Erläuterungen mit der Verwendung des Begriffs „Gleichstellungsbeauftragter“. Der Gesetzgeber verpasst die einmalige Chance, nicht nur die Gleichstellung von Frauen und Männern einzufordern, sondern aktiv zu bewerkstelligen, in dem geschlechtsneutrale Bezeichnungen nicht geführt werden. Nicht einmal der Hinweis, dass die maskulinen Formen geschlechtsneutral zu werten sind, hat Eingang in diesen Gesetzesentwurf gefunden. Eine geschlechtergerechte bzw. geschlechtsneutrale Formulierung ist anzustreben und muss sich sowohl bei Titeln, Personenbezeichnungen als auch Institutionen niederschlagen. In § 55 Abs. 1 bedarf es der Ergänzung, dass Gleichstellungsbeauftragte auch für Grundeinheiten zu wählen sind. Die Kann-Vorschrift im Falle der Zentralen Einrichtungen ist in eine Muss-Vorschrift umzuwandeln. Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte muss das Recht besitzen, an Sitzungen der Hochschulorgane teilzunehmen. Ihr bzw. ihm ist ein Stimmrecht zu gewähren. Dem Gesetz fehlt zudem eine Regelung zum Wahlverfahren an zentralen Einrichtungen. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist nach wie vor vom Senat auf Vorschlag der Fakultätsbeauftragten zu wählen, da Gleichstellung durchaus eine fakultätsübergreifende Angelegenheit ist, die Auswirkungen auf die akademischen Belange haben kann. Außerdem wird mit der Wahl eine Berichtspflicht verbunden, die dringend eingeführt werden muss, damit es zum einen eine Kontrolle gibt, aber zum anderen die Möglichkeit zum Berichten besteht.

Im Bereich der Kompetenzen sollte eine Erweiterung erfolgen oder es muss die Möglichkeit eröffnet werden, weitere Beauftragte in Gleichstellungsfragen wie beispielsweise der Integration von behinderten und chronisch kranken Mitgliedern oder von ausländischen Mitgliedern zu bestellen. Den Beauftragten ist auch das Recht einzuräumen, an Prüfungen teilzunehmen, wenn dies von der zu prüfenden Person beantragt wird. Diese soll zu allen Genderaspekten im Wirkungsbereich dieses Gesetzes Stellung nehmen und Vorschläge zur Verbesserung erarbeiten. Des Weiteren ist diese bei der Evaluation des Gleichstellungsauftrages der Hochschulen und deren Umsetzungsgrad zu beteiligen.



§ 56 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit

Die Öffnung einiger Gremien hin zu öffentlichen Sitzungen ist nur in Ansätzen gelungen, da starke Reglementierungen verankert wurden. Die Organe der Hochschule haben hochschulöffentlich zu tagen, damit den Mitgliedern das Recht zum Nachverfolgen der Entscheidungsprozesse ermöglicht wird und diese aktiv an diesen Prozessen partizipieren können; die Einführung eines Gremiennachmittags wäre empfehlenswert. Zum Ausschluss der Öffentlichkeit darf es nur unter ganz bestimmten Bedingungen kommen. In diesen Fällen sollte das Organ mit einem Quorum von mindestens zwei Dritteln einen Beschluss zum Ausschluss herbeiführen.

§ 57 Allgemeine Bestimmungen

In § 57 Abs. 1 fehlen die wissenschaftlichen Hilfskräfte und sollten entsprechend ergänzt werden. In diesem Zusammenhang muss auch die Rechtsstellung der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte geklärt werden, insbesondere in Hinblick auf einen Tarifvertrag, die Entlohnung und damit in Verbindung stehende Rechte sowie Pflichten. Es ist erstrebenswert, wenn eine personalrechtliche Vertretung eingeräumt wird. Zudem bedarf es einer klaren Trennung zwischen studentischen Hilfskräften im Wissenschaftsbereich und den Hilfskräften in Bibliothek und Verwaltung. In § 57 muss ein Absatz hinzugefügt werden, der das Tätigwerden von Studierenden in den Bibliotheken und der Verwaltung – keine studentischen Hilfskräfte im Sinne des TVL – ermöglicht. Es sollte verankert werden, dass studentische administrative Hilfskräfte in der Verwaltung unter Bezugnahmen auf das Bundesarbeitsgerichtsurteil wie tariflich vorgesehen entlohnt werden; diese Stellen sollten aber nicht auf den Stellenplan angerechnet werden. Wiederaufzunehmen sind folgende Punkte aus dem alten SächsHG

§ 58 Berufungsvoraussetzungen für Professoren

Die pädagogische Eignung darf nicht nur auf die Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung beschränkt werden, sondern muss auf die Qualität der Lehre gerichtet sein. Außerdem ist die Begrenzung auf eine Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereiches in § 58 Abs. 1 Satz 4 c zu streichen, da Berufspraxis auch innerhalb der Hochschule erworben werden kann. In einem außerordentlichen respektive abweichenden Verfahren muss es Mindeststandards geben. Diese sind zu definieren.

Zu Nummer 25 - § 59 Ausschreibung

Die Öffnung in § 59 Abs. 1 bei den Funktionsbeschreibungen in Bezug auf einen Aufgabenschwerpunkt in Lehre oder Forschung wird abgelehnt und ist zu streichen. Der KSS scheint es nicht zweckdienlich, Professuren ausschließlich nur für die Lehre zu berufen. Denn die Lehre lebt von der Aktualität der Forschung und sollte daher auch immer im Tätigkeitsfeld einer Professur liegen.

Gute Lehre kann nur aus Forschung erwachsen und gute Forschung bedingt auch die Lehre, damit Wissen an den Nachwuchs weitergegeben wird. Das Deputat der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss einheitlich gestaltet werden, so dass von einer möglichen Unterscheidung in Lehr- und Forschungsprofessuren abgesehen wird. Die Besetzung einer frei werdenden Stelle darf nicht in der alleinigen Entscheidungsgewalt des Rektorates liegen.



Der Fakultätsrat darf nicht nur angehört werden, sondern muss aktiv bei der Entscheidungsfindung mitwirken. Der Entwicklungsplan der Hochschule, der diesen Entscheidungen zu Grunde liegt, muss vom Senat verabschiedet werden; bei Unklarheiten ist der Senat zu hören.

Zu Nummer 26 - § 60 Berufung von Professoren

Die Ausführungen in § 60 Abs. 2 sind dahingehend abzuändern, dass der Fakultätsrat eine Berufungskommission einsetzt und auch deren Vorsitzende bzw. Vorsitzenden bestimmt. Nicht das Rektorat als Exekutivorgan ist anzuhören, sondern der Senat als Gremium, welches in akademischen Angelegenheiten berät. Die Ausführungen zur angemessenen Beteiligung sind zu explizieren, da alle weiteren Gruppen zu beteiligen sind, aber beispielsweise die sonstigen MitarbeiterInnen nach § 54 Abs. 3 kein Stimmrecht eingeräumt bekommen. Bereits bei der Besetzung der Berufungskommission ist auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu achten, so dass eine Mindestbeteiligung der jeweiligen Geschlechter vorgeschrieben werden sollte. Es ist nicht erkenntlich, warum die Rektorin bzw. der Rektor eine Eingriffsmöglichkeit mitten im Berufungsverfahren erhalten soll und dieses ggf. vorzeitig beenden kann. Für die Einstellung des Verfahrens bedarf es eines Beschlusses des Fakultätsrates. Die Rektorin bzw. der Rektor muss an den Vorschlag des Fakultätsrats gebunden sein, eine Erörterung von Abweichungen nur mit der Dekanin bzw. dem Dekan ist unzureichend, da Gremien für die Erarbeitung des Berufungsvorschlages verantwortlich sind. Zudem muss sich auch an die Reihenfolge der Berufsliste im Falle der Ruferteilung gehalten werden. Im Falle der Berufungsverhandlungen sollte die Fristsetzung für die Annahme des Rufes vier Wochen nicht unterschreiten, damit die persönlichen Freiheitsrechte gewahrt werden können.

Zu Nummer 27 - § 61 Außerordentliche Berufung von Professoren

Die Ausführungen zu § 60 gelten auch entsprechend für diesen Paragraphen. Ferner lehnen wir eine außerordentliche Berufung ab, da nicht ersichtlich ist, dass dies der Ausnahmefall ist und diese lediglich zum Aufbau neuer Wissenschaftsbereiche dient. Mit der Ermächtigung zur Erneuerung oder nachhaltigen Stärkung eines profillbildenden Bereichs ist es jederzeit möglich, Argumente für das Umgehen eines normalen Berufungsverfahrens zu finden.

Die Kompetenzen des Rektors bzw. der Rektorin sind zu beschränken. Es ist allenfalls akzeptabel, dass das Rektorat mit Zustimmung des Senats und des zuständigen Fakultätsrats ein solches Verfahren einleitet, da es sich hier abermals um akademische Angelegenheiten und Strukturentwicklung der Hochschule handelt. Der Hochschulrat darf hier keine Kompetenzen erhalten. Die Findungskommission muss analog zur Berufungskommission gewährleisten, dass die Rechte der Mitgliedergruppen nicht verletzt werden und eine Beteiligung ermöglicht wird. Die getroffenen Sonderregelungen müssen sich an den normalen Kriterien für eine Berufung orientieren.



Zu Nummer 28 - § 62 Gemeinsame Berufungen

Ein Abweichen von den Grundsätzen, die in § 59 und § 60 getroffen wurden, ist abzulehnen. Insbesondere die Beteiligung der Gremien und der Mitgliedergruppe am Berufungsverfahren muss gewährleistet werden. Zu Absatz (2) ist anzumerken, dass die KSS eine Sicherstellung der Bezahlung der gemeinsam berufenen ProfessorInnen nach TVL fordert.

Zu Nummer 29 - § 63 Einstellungs- und Ernennungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren

Die pädagogische Eignung ist mit Verweis auf die Kommentare zu § 58 zu explizieren. Außerdem muss verankert werden, dass sich Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in besonderem Maße hochschuldidaktisch weiterbilden müssen, da diese Professur als Qualifizierungsmaßnahme zu sehen ist. Die Beschränkung der Promotions- und Beschäftigungsphase erscheint als unsachgemäß, da ein Arbeitsverhältnis auch ohne Promotion und umgekehrt bestanden haben kann. Zum Beispiel aus Hilfskraftverträgen können bereits mehrjährige Beschäftigungsverhältnisse entstanden sein.

Danach ist der Abschluss der Promotion innerhalb der verbleibenden Jahre kaum möglich.

§ 64 Einstellung und Ernennung von Juniorprofessoren

Die Ausführungen zu den §§ 58 bis 60 gelten entsprechend. Explizit ist abermals auf die zu verschiebende Zuständigkeit weg von der Rektorin bzw. vom Rektor zu verweisen. Die Gremien und Mitgliedergruppen müssen entsprechend an den Verfahren beteiligt werden.

Zu Nummer 30 - § 65 Außerplanmäßige Professoren

Die Bestellung durch die Rektorin bzw. den Rektor ohne ein Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren der Gremien sowie Mitglieder der Hochschule ist inakzeptabel. Die Bestellung zur außerplanmäßigen Professorin bzw. zum außerplanmäßigen Professor muss durch einen Beschluss des Fakultätsrates im Einvernehmen mit dem Senat zu legitimieren. Des Weiteren sind Regelungen zu treffen wie lange der Titel und die Bestellung aufrecht erhalten werden und durch welche Maßnahmen sowie unter welchen Bedingungen ein Entzug stattfinden kann, d. h. eine Abberufung muss möglich sein. Die Kommentierungen zu den Voraussetzungen aus § 58 Abs. 1 gelten analog.

§ 66 Lehrbeauftragte

Die Besoldungsgrundsätze für Lehrbeauftragte sind zu regeln, da im Moment keine Bestimmungen hierzu getroffen sind und die meisten Lehrbeauftragten prekär beschäftigt sind. Der Lehrauftrag sollte so bemessen werden, dass eine entsprechende Vor- und Nachbereitung inkl. Prüfungsbetreuung ermöglicht wird. Außerdem fehlen Regelungen, wie ein Lehrauftrag zu Stande kommt und durch welches Gremium dieser legitimiert wird. Die Erläuterungen zum Verzicht auf eine Vergütung sind aus dem Gesetz zu streichen, da diese Option prinzipiell immer bestehen sollte uns als sehr kleinteilig nicht zwangsläufig in den Gesetzestext muss.

§ 67 Dienstaufgaben der Hochschullehrer

Es muss sichergestellt werden, dass Professorinnen und Professoren nicht nur zum Zwecke der Weiterbildung lehren und eine Integration von grundständiger Lehre sowie Weiterbildung im Sinne der Einheit von Lehre und Forschung hergestellt wird. Zudem muss sich die Weiterbildung auf das Angebot der Hochschule beschränken, so dass keine extra Vergütung erfolgt. Eine Nebentätigkeit im Bereich der Weiterbildung zu Lasten der eigentlichen Dienstaufgaben ist nicht akzeptabel. In § 67 Abs. 3 sollte folgende Aufgabe ergänzt werden: Wahrnehmung von hochschuldidaktischen Weiterbildungskursen. In § 67 Abs. 4 bleibt unklar, wer die zusätzliche Aufgabe zu einer dienstlichen erklärt und welche Bedingungen dafür erfüllt sein müssen, d. h. welche Kriterien zur Vereinbarkeit angesetzt werden; dies ist zu explizieren. Die Revision der Ausgaben muss regelmäßig erfolgen, so dass „angemessene Zeitabstände“ zu konkretisieren ist.

§ 68 Freistellung der Professoren von Dienstaufgaben

Die Freistellung von den Dienstaufgaben darf nicht nur von der Rektorin bzw. dem Rektor in Verbindung mit der Dekanin bzw. dem Dekan ausgehen. Hierzu muss der Fakultätsrat angehört werden, so dass die Gesamtinteressen der Fakultät und ihrer Mitglieder gewahrt werden. Der Bericht soll auch gegenüber dem Gremium erfolgen. Die Freistellung für Forschungsvorhaben mit einer Dauer von bis zu fünf Jahren ist abzulehnen, da somit die Einheit von Lehre und Forschung aufgehoben wird und die klassische Forschungsprofessur etabliert werden kann. Gerade im Einklang mit der Möglichkeit einer außerordentlichen Berufung nach § 61 ist diese Öffnungsklausel strikt abzulehnen und zu streichen. Sonderregelungen unter alleiniger Beteiligung des Rektorates in Hinblick auf Entwicklungsplanungen sind zu streichen.

Zu Nummer 31 - § 69 Dienstrechtliche Stellung der Professoren

Beamtenverhältnisse auf Lebenszeit sind abzulehnen, weil Evaluationsergebnisse sonst keine Konsequenzen haben. Daher ist die Formulierung in § 69 Abs. 1 „oder auf Lebenszeit“ zu streichen. Für die dienstrechtliche Stellung von Professorinnen und Professoren bedarf es einer bundeseinheitlichen Regelung, damit eine Chancengleichheit gewahrt wird. Die Staatsregierung sollte Regelungen in der Nachfolge des Hochschulrahmengesetzes anstreben, damit der Wissenschaftsstandort Sachsen nicht gefährdet wird.

Die Entscheidungen über eine Weiterbeschäftigung und eine Fristverlängerung unter zu Hilfenahme einer Evaluation sind zwingend im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat sowie im Benehmen mit dem Senat zu treffen.

In § 69 Abs. 5 fehlt eine Definition von „nicht würdig“, außerdem besteht Unklarheit, welches Organ darüber entscheidet. Die erwähnte Berufsordnung in § 69 Abs. 2 findet sich nur an dieser Stelle wieder und sollte im Sinne einer einheitlichen Lesbarkeit mit den Ordnungen im kompletten Teil 6 „Personal“ abgestimmt werden.



§ 70 Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessoren

Wie bereits weiter oben ausgeführt, muss die Bestellung und Verlängerung von Dienstverhältnissen nach gleichen Standards und darf nicht nur durch die Rektorin bzw. den Rektor erfolgen. Die Beteiligung des Fakultätsrates ist zwingend erforderlich, außerdem sollte der Senat angemessen beteiligt werden. Die Bestellung zur außerplanmäßigen Professorin oder zum außerplanmäßigen Professor erscheint nicht zweckmäßig, da eine gemeinsame Mitgliedergruppe „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ besteht. Die Formulierungen im Teil 6 sollten dahingehend korrigiert werden, dass von „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ als Mitgliedergruppe im Falle von Mitwirkungsrechten gesprochen wird und nicht von „Professorinnen und Professoren“. Die Bestellung wäre ein Konterkarieren der Juniorprofessur und stellt in Abrede, dass die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren angemessen bei der Interessensvertretung beteiligt werden. Bezüglich der Evaluation und der zu erlassenden Ordnung sollte es sachsenweite Standards geben, damit eine Vergleichbarkeit gewährt werden kann. Hierzu sollte das Staatsministerium in Zusammenarbeit mit allen Mitgliedergruppen der Hochschulen Richtlinien erlassen. Die Beteiligung von Studierenden an diesem Evaluationsverfahren ist sicherzustellen und per Gesetz zu verankern.

§ 71 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

In § 71 Abs. 1 ist der Verweis auf die Freiheit von eigener Forschung und Lehre einzufügen. Des Weiteren sollten Arbeitsverträge mit einer Mindestdauer von vier Jahren angestrebt werden, damit Beschäftigte und Hochschule eine Planungssicherheit erhalten. Die entsprechenden Rahmenbedingungen sollten hierfür geschaffen werden und sind zu erläutern.

§ 73 Dienstrechtliche Stellung der Akademische Assistenten

Die beiden angeführten Paragraphen können ersatzlos gestrichen werden, da alle Aufgaben durch wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter übernommen werden und diese in § 71 geregelt werden. Die Freiräume zum Erwerb weiterer wissenschaftliche Qualifikationen könnten in diesen Paragraphen integriert werden. Die Anmerkungen aus § 71 gelten entsprechend.

§ 74 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Abermals ist die pädagogische Eignung zu explizieren. Des Weiteren lässt der Paragraph Ausführungen zur Rechtsstellung missen.

§ 75 Regelung der Dienstaufgaben

Neben den aufgeführten Punkten in § 75 Abs. 2 sollten auch verhältnismäßige Forschungsleistungen oder künstlerische Entwicklungen getätigt werden, bevor eine Nebentätigkeit wahrgenommen werden kann. Der Fakultätsrat muss für das Lehrangebot einer Fakultät Sorge tragen, so dass dieser auch einer entsprechenden Verlagerung in den Bereich der Weiterbildung zustimmen muss.



Konferenz Sächsischer
Studierendenschaften

Zu Nummer 32 - § 76 Nebentätigkeit

Es muss auch Bestimmungen zu Nebentätigkeiten für das nicht- verbeamtete Personal geben, da sonst ungleiche Bedingungen geschaffen werden. Eine Nebentätigkeit sollte prinzipiell nur dann genehmigt werden, wenn weder Forschung noch Lehre beeinträchtigt werden; hierunter fallen auch angemessene Fristen und Zeiträume für Prüfungskorrekturen. Eine angemessene Betreuung der Studierenden sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Wahrnehmung der Beratungsverpflichtungen muss kontinuierlich sichergestellt werden.

§ 77 Dienstrechtliche Sonderregelung für das wissenschaftliche und künstlerisches Personal

Es ist zunächst unklar, ob die getroffene Regelung in § 77 Abs. 8 lediglich auf die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begrenzt werden soll, so dass auf eine stringente Verwendung der Begrifflichkeiten verwiesen wird. Des Weiteren ist auf Dienstverhältnisse in unbefristeter Form hinzuwirken.

Zu Nummer 33 - § 78 Gemeinsame Bestimmungen für das Hochschulpersonal

In jedem Fall sollte das Staatsministerium Dienstvorgesetzter sein; entsprechende Regelungen sind dahingehend abzuändern.

§ 79 Wissenschaftliche Redlichkeit

Es bedarf einer Definition von wissenschaftlicher Redlichkeit sowie guter wissenschaftlicher Praxis. Zudem ist zu explizieren, welches Gremium die Ordnung erlässt.

§ 80 Zentrale Organe der Hochschule

Es müssen Gremien geschaffen werden, die eine Mitwirkung der Mitglieder der Hochschule sicherstellen und eine Akzeptanz von Beschlüssen durch die breite Mitwirkung herstellen. Die derzeitige autokratische Struktur lässt keine Möglichkeit zur Verbesserung im Sinne einer möglichen Fortentwicklung der sächsischen Hochschulen erkennen. Des Weiteren müssen die Mitglieder der zentralen Organe ihre Aufgaben ordnungsgemäß erledigen können. Sie sind hierin zu unterstützen und müssen entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt bekommen. Ein Anfragesystem mit entsprechenden Fristen zur Beantwortung ist zu implementieren.

Zu Nummer 34 - § 81 Senat

Der Senat muss als regelmäßig tagendes und beschlussfassendes Gremium, welches alle Mitgliedergruppen repräsentiert, für alle Ordnungen und Beschlüsse einer Hochschule zuständig sein, sofern im Gesetz nichts anderes geregelt ist. Im Mindestmaß muss eine Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan, zur Bestellung der Mitglieder des Hochschulrates (Allgemein gilt zum Hochschulrat unserer Ausführung zu §86.), zu allen wissenschaftlichen und künstlerischen Angelegenheiten, die nicht auf Fakultätsebene entschieden werden, zum Studienangebot im Einvernehmen mit den Fakultäten, zu Berufungsverfahren und Ausschreibungen, zur Studienorganisation sowie zum Entwicklungsplan der Hochschule erfolgen.



Die Aufgaben in § 81 Abs. 1, welche mit Stellungnahmen verbunden sind, müssen in Beschlusskompetenzen umgewandelt werden. Grundsätzlich ist auf eine konsistente Formulierung zu achten. Im Detail bedarf es folgender Korrekturen und Ergänzungen:

- in Nr.10 und 11 ist die „grundsätzliche Bedeutung“ zu explizieren;
- Nr. 13 ist um Grundsätze für die Qualitätssicherung zu ergänzen;
- in Nr. 14 sind die Verweise nach § 83 und § 88 fehlerhaft und sollten korrigiert werden.

Des Weiteren sind Befugnisse zum Beschluss von Studien- und Prüfungsordnungen aufzunehmen wie bereits im Teil 2 erläutert wurde. In § 81 Abs. 2 wird die Anzahl der Senatorinnen und Senatoren auf 21 begrenzt. Diese Begrenzung ist aufzuheben und der Hochschule durch Regelung in der Grundordnung selbst eine Entscheidung zu überlassen. In die Begründung sollte eine Minimalzahl aufgenommen werden. Es muss zudem gewährleistet sein, dass jede Gruppe an der Hochschule paritätisch vertreten ist, und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht zwangsläufig die Mehrheit bilden, da dies vom Belang des Beschlusses abhängig ist. Begrüßenswert ist der Ansatz, dass Prorektorinnen bzw. Prorektoren, Rektorin bzw. Rektor, Kanzlerin bzw. Kanzler und Dekaninnen bzw. Dekane mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Vorstellbar wäre auch eine Teilnahme an den Sitzungen als geladene Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten. Die Leitung der Sitzungen sollte einem gewählten Vorsitz übertragen werden, d. h. einer Sitzungsleitung oder einem Präsidium, welches vom Gremium gewählt wurde, die Gruppen angemessen berücksichtigt und die Beschlüsse des Gremiums in Kooperation mit den Antragstellerinnen und Antragstellern vorbereitet. Es stellt sich die Frage, warum der Rektor das Stimmrecht im Senat benötigt. Dem Rektor Stimmrecht zu verleihen, bedeutet ein Gremium, dessen Mitglieder basisdemokratisch gewählt wurden, zu erweitern, und zwar um den Rektor, welcher vom erweiterten Senat gewählt wurde. Das geht mit einer Vermischung von Exekutive und Legislative einher, die der Hochschule nur Schaden kann. Es kommt hinzu, dass der Rektor zumeist Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer ist. In diesem Fall würde die Gruppe der Hochschullehrer bei der jetzt vorgelegten Änderung zwangsweise über die Mehrheit von zwei Sitzen verfügen. Das ist aus der Sicht aller anderen Mitgliedergruppen abzulehnen.

Die Hochschule muss entsprechende Verwaltungsräume und Infrastruktur zur Verfügung stellen. Durch diese Maßnahme kann eine unabhängige Sitzungsleitung hergestellt werden und die Trennung in Exekutiv- sowie Legislativorgane wird klarer vollzogen. § 81 Abs. 5 sollte wie folgt lauten: „Das Rektorat, der Hochschulrat und die Verwaltung haben auf Anfrage eines Senatsmitgliedes schriftlich binnen eines Monats über alle Angelegenheiten die Hochschule betreffend Stellung zu nehmen.“ Außerdem ist der/dem RektorIn eine moderierende Funktion im Senat zugesprochen, welche sie/er nur adäquat ausführen kann, wenn sie/er kein Stimmrecht hat. Die Mehrheit der Sitze der Hochschullehrer ist bei genau einem zu belassen (das neu eingefügte Wort „mindestens“ ist zu streichen).

Besonders bemängelt wird von der KSS die Streichung der Nr. (alt) 2 und (alt) 8 im Absatz (1). Unserer Meinung nach ist es wichtig, dass der Senat schon bei der Erstellung des Wahlvorschlages für die oder den RektorIn einbezogen wird. Bei dem wichtigsten Amt einer Hochschule, welches alle Gruppen vertreten soll, ist es von größter Bedeutung, weitest gehende Pluralität der Meinungen sicherzustellen.



Dazu gehört eben nicht nur die Befassung der Hochschulgremien, die durch alle Gruppen besetzt werden, beim Gang zur Wahlurne, nein auch schon die Erteilung des Einvernehmens zum Wahlvorschlag muss durch die Mehrheit der VertreterInnen aller Mitgliedergruppen der Hochschule gewährleistet werden. Nur weil ein solches Verfahren langwierig und streitbar sein kann muss nicht gleich Demokratie außer Kraft gesetzt werden. Folgt man außerdem der Argumentation in der Begründung zum Gesetzentwurf scheint die Neuerung im Wesentlichen eine Beschleunigung des Verfahrens zu sein, da ein Gremium weniger gefragt werden muss, aber alle die gleichen Möglichkeiten behalten. Diese Einschätzung ist falsch. Mit der neuen Verfahrensweise kann eine vollständige Ablehnung der Wahlvorschläge nur erfolgen, insofern diese nur einen Vorschlag umfassen. Im Falle von zwei oder drei Wahlvorschlägen wird immer einer der gelisteten Kandidaten gewählt. Dadurch, dass eine kleine Gruppe aus allen Bewerbern die Wahlvorschläge zusammenstellen kann, sind der Willkür kaum Grenzen gesetzt. Durch die Positionierung des gewollten und eines untragbaren Kandidaten in den Wahlvorschlägen, ist die Wahl des gewünschten Kandidaten praktisch sichergestellt. Der dann einzig mögliche Protest, die Wahl eines ungewollten Kandidaten, gefährdet die positive Entwicklung der Hochschule und liegt damit nicht im Interesse der Studierenden, daher sollte es auch nicht im Interesse des SMWK liegen.

Wie weiter oben schon erwähnt und begründet erachtet die KSS die Streichung der Nr. 8 (alt) als nicht zielführend.

§81a Erweiterter Senat

Die Ausführungen zu §81 in Hinblick auf die Besetzung und die unabhängige Sitzungsleitung gelten ebenso für den Erweiterten Senat.

Zu Nummer 35 - § 82 Rektor

Mit der in Absatz (1) getätigten Änderung wird das sächsische Hochschulsystem in seinen Grundfesten unterwandert, als das hier ein Präsidialsystem eingeführt wird. Die bzw. der RektorIn ist somit alleiniger RepräsentantIn der Hochschule.

Die Feststellung der Verankerung eines Präsidialsystems in den sächsischen Hochschulen ist umso gravierender, als das es scheint, als solle nun auch die bzw. der RektorIn die einzige Person der Hochschule sein, welche mit gravierenden Strukturänderungen betraut wird (siehe §10). Die KSS kann dieses Prinzip nur aufs Schärfste verurteilen und plädiert darum dafür diese Änderung rückgängig zu machen.

Die Auswahlkommission ist durch geeignete Ausschreibungsmechanismen in der Wahlordnung der Hochschule zu ersetzen oder mit anderer Kompetenz und Zusammensetzung zu implementieren. Im Moment ist diese viel zu klein. Die Auswahlkommission muss mindestens aus sechs Personen bestehen, von welchen maximal zwei Externe sind. Sie muss jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter jeder Mitgliedergruppe umfassen. Folgende Formulierung: „Ein Kandidat soll nicht Mitglied der Hochschule sein.“ in § 82 Abs. 5 ist zwingend zu streichen, da die Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit entsprechender Qualifikation aus dem Kreise der Hochschulmitglieder kommen können. Die Abwahl der Rektorin oder des Rektors muss in dem Gremium geschehen, das sie oder ihn gewählt hat.



Die Zustimmung des Hochschulrates bei Abwahl des Rektors oder der Rektorin muss entfallen, da durch das erhöhte Quorum bereits eine Hürde geschaffen ist.

Abs. (7) ist insofern nur eine benötigte Klarstellung und wird von der KSS begrüßt.

Zu Nummer 36 - § 83 Rektorat

Entsprechend der Abstimmungsmodalitäten, die in einer Geschäftsordnung des Rektorats geregelt werden könnten, sollten Anträge die Mehrheit der Ja-Stimmen auf sich vereinigen, damit sie angenommen sind. § 83 Abs. 2 ist zu streichen, da wir bereits beim Senat ausgeführt haben, dass Entscheidungen und Beschlüsse, die nicht im Gesetz geregelt sind, durch diesen zu treffen sind. Eine Vorbereitung der Entscheidungen von Senat und Hochschulrat durch das Rektorat ist abzulehnen, da die Meinungsbildung beschränkt wird und zu starker Einfluss auf die

Gremienmitglieder ausgeübt wird, so dass die Wahrnehmung eines freien Mandates bereits durch die Sitzungsvorbereitung gestört wird. Prinzipiell ist festzuhalten, dass Entwicklungsplanungen und damit verbundene Vereinbarungen breit zu diskutieren und im Senat zu beschließen sind, da dies das Gremium ist, welches eine Hochschule nach Gruppen repräsentiert, die letztendlich von strukturellen Eingriffen betroffen sind.

Die Einrichtung, Aufhebung oder wesentliche Änderung von Studiengängen, Zentralen Einrichtungen oder Fakultäten und Grundeinheiten hat im Einvernehmen mit dem Senat zu erfolgen; diesem ist die Beschlusskompetenz zuzuweisen, wobei dann das Benehmen mit dem Rektorat hergestellt

werden könnte. Maßnahmen zur Sicherung der Qualität in Forschung und Lehre bedürfen der Beteiligung der Studierendenschaft im Bereich der Lehre, so dass das Einvernehmen mit dem Studierendenrat herzustellen ist. Als unzumutbar erscheint die Formulierung in § 83 Abs. 6, da hier abermals Sonderregelungen für den Hochschulrat getroffen werden, die nicht erforderlich sind; diese sind zu entfernen.

Des Weiteren fordert die Konferenz Sächsischer Studierendenschaften die Einführung eines studentischen Konsuls, um die Interessen der Studierendenschaft in diesem bisher einseitig besetzten Gremium zu vertreten. Der Konsul wird auf Vorschlag des Studierendenrates durch die studentischen Senatorinnen und Senatoren gewählt und muss dem Studierendenrat regelmäßig Bericht erstatten.

§ 84 Prorektoren

Für Prorektorinnen und Prorektoren sollte es ebenfalls eine öffentliche Ausschreibung geben, damit jedem Mitglied der Hochschule der Zugang zur Wahl eröffnet wird. Die Wahl hat in Analogie zur Rektorin bzw. zum Rektor durch die Hochschulversammlung zu erfolgen. Begrüßenswert erscheint die Ausdehnung der Wählbarkeit auf die Mitglieder der Hochschule, allerdings müssen Folgeeregungen entsprechend angepasst werden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass dann nur Professorinnen und Professoren gewählt werden. Die Beteiligung von Studierenden gerade im Bereich von Lehre und Studium wäre erstrebenswert. Hier müssen entsprechende Regelungen zum Teilzeitstudium bzw. zur Beurlaubung getroffen werden. Außerdem ist die Möglichkeit eines/einer Prorektorin aus der Gruppe der Studierenden explizit mit in den Gesetzestext aufzunehmen. Eine schlichte Erwähnung in der Gesetzesbegründung ist nicht ausreichend.

Zu Nummer 37 - § 85 Kanzler

Es erscheint nicht angebracht, dass eine Kanzlerin oder ein Kanzler mehrere Hochschulverwaltungen gleichzeitig verwaltet. In besonderen Fällen sollte die Option durch eine Ausnahmegenehmigung, die das Staatsministerium erteilt, da es die Kanzlerin oder den Kanzler ernannt, hergestellt werden. In diesen Fällen ist der Senat vorab zu hören. Laut Gesetz ist die bzw. der KanzlerIn die Bewirtschaftung der Hochschulmittel zugeschrieben und sie oder er ist Mitglied im Rektorat. Das derzeitige Recht Entscheidungen zu widersprechen, die als unzweckmäßig gehalten werden, führt zu subjektiven und undemokratischen Entscheidungen. Das Vetorecht der oder des KanzlerIn nur in Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzugrenzen, ist daher sehr zu begrüßen. Trotzdem muss in § 85 Abs. 2 „unzweckmäßig“ konkretisiert werden, da es nicht ausreichend definiert ist. Ein abschließendes Votum in Fällen der Uneinigkeit sollte durch den Senat getroffen werden. Die Regelungen in § 85 Abs. 4 sind in Einklang zu bringen mit denen in § 83 Abs. 4 wonach das Rektorat Beschlüsse beanstandet und nicht der Kanzler, der dann die Mitglieder unterrichtet. Es muss in diesem Falle eine gemeinsamer Entschluss des Rektorates vorliegen.

Bei der Ernennung des Kanzlers ist das Einvernehmen mit dem Senat zwingend erforderlich, damit eine Hochschule keine Kanzlerin bzw. keinen Kanzler als administrative Chefin bzw. administrativen Chef vorgesetzt bekommt. Auch eine Kanzlerin bzw. ein Kanzler braucht eine Legitimation, die durch eine Anhörung nicht hergestellt werden kann.

Zu Nummer 38 - § 86 Hochschulrat

Der § 86 ist zu streichen, denn die Hochschulen brauchen keine Kontrolle durch Externe. Der Einfluss Externer, vor allem aus der Wirtschaft ist zu vermeiden.

§ 87 Fakultät

In Bezug auf § 87 Abs. 2 möchten wir auf die Ausführungen zu § 57 verweisen. Des Weiteren ist das Verfahren der Zuwahl von Mitgliedern in Abs. 3 genauer zu erläutern

Zu Nummer 39 - § 88 Fakultätsrat

Der KSS ist nicht ersichtlich, warum diese Änderung im Absatz (4) getätigt werden müsste. Es scheint, als sei nun der Anzahl der Sitze für Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer nach oben keine Grenze mehr gesetzt. Dies erachten wir im Sinne der Arbeitsfähigkeit und Arbeitsmoral dieses Gremiums als nicht zielführend. Die alte Regelung war unserer Meinung nach vollkommen ausreichend.

Es ist weiterhin nicht akzeptabel, dass lediglich Vorschläge aus dem Fakultätsrat hervorgehen; hier sind Beschlüsse zu fassen. Andernfalls muss dieses Gremium nicht mehr als Organ der Fakultät geführt werden, d. h. die Kompetenzen sind dahingehend abzuändern, dass ein tatsächliches Beschlussgremium vorliegt und keine Versammlung mit Beratungsgelegenheit. Die Mitbestimmung sowie die Mitwirkungsrecht der Mitglieder müssen gewahrt bleiben. Im Detail möchten wir wie bereits zu § 34 ausgeführt wurde, festhalten, dass die Studien- und Prüfungsordnungen durch den Senat im Benehmen mit dem Fakultätsrat erlassen werden sollten.



Bei der Planung des Lehrangebotes sind die Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter angemessen zu beteiligen. Bezüglich des Verweises auf § 9 bedarf es der Ergänzung der allgemeinen Qualitätssicherung, da Evaluationsverfahren lediglich eine Methode darstellen. Die Beteiligung aller Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Promotionsverfahren erscheint nicht als sinnvoll und verletzt zudem die Privatsphäre der Promovierenden, da personenbezogene Daten bekannt gegeben werden. Eigentlich müssten diese Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden, da Personalentscheidungen getroffen werden. Prinzipiell ist die Beteiligung von nicht legitimierten Personen zu hinterfragen und sollte gestrichen werden, zumindest muss aber das Verfahren transparent dargestellt werden. Es bedarf einer Regelung, wann dieses erweiterte Gremium beschlussfähig ist und wie die zusätzlichen Personen mitwirken. Die Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der anderen Mitgliedergruppe ist erstrebenswert. Bezüglich der Zusammensetzung des Fakultätsrates muss festgehalten werden, dass es unklar ist, ob die Mitglieder qua Amt auch ein Stimmrecht im Fakultätsrat haben. Problematisch erscheint dies bei den Prodekaninnen bzw. Prodekanen, bei der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan und bei der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten. Diese müssen nicht aus dem Kreis der Fakultätsratsmitglieder kommen, gehören nach Ihrer Wahl aber dem Gremium an, sodass eine Stimmverschiebung zu Gunsten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu erwarten ist. Besonders gravierend erscheint der Mangel der Wahl der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten durch den Fakultätsrat, da somit eine direkte Abhängigkeit hergestellt wird. Diese Beauftragten sind direkt von den Mitgliedern einer Fakultät zu wählen. Die paritätische Besetzung des Fakultätsrates ist anzustreben, wobei die Probleme mit den Mitgliedern qua Amt aufzulösen sind. Des Weiteren bedarf es nicht zwangsläufig einer professoralen Mehrheit, so dass diese nicht manifestiert werden muss.

Das Quorum in Belangen der Studienorganisation ist zu begrüßen, muss jedoch auf Grund der Zusammensetzung der Gremien auf 85 % angehoben werden, damit Rechte der Studierenden gesichert sind. Darüber hinaus sollte die Formulierung „Angelegenheiten der Studienorganisation“ ausdifferenziert werden, damit Studierende im Fakultätsrat ihr Vetorecht gegenüber der professoralen Mehrheit mit Rückhalt begründen können.

Zu Nummer 40 - § 89 Dekan

Die Kompetenzen der Dekanin bzw. des Dekans sind klar von denen des Fakultätsrates abzutrennen, insbesondere dürfen Zielvereinbarungen nur auf Beschluss des Fakultätsrates geschlossen werden. Der Vorschlag für Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der Dekanin bzw. des Dekans muss von den Mitgliedern der Fakultät kommen. Falls es erforderlich erscheint, sollte das Benehmen mit dem Rektorat hergestellt werden, allerdings hat die bisherige Praxis gezeigt, dass von den Vorschlägen aus der Fakultät heraus nicht abgewichen wird. Es ist zwingend geboten, dass die Dekanin bzw. der Dekan aus dem Kreis der gewählten Fakultätsratsmitglieder stammt. Die Dekanin bzw. der Dekan darf keine hochschulexterne Person sein.



§ 90 Dekanat

Die Bildung eines Dekanats ist zu begrüßen, allerdings müssen nähere Formulierungen getroffen werden, die die Beteiligung der Studiendekaninnen bzw. Studiendekane ermöglicht. Die Entscheidungen im Dekanat sind mit der Mehrheit der Ja-Stimmen zu fällen. Bezüglich eines gesonderten Abstimmungsrechtes durch die Dekanin bzw. den Dekan verweisen wir auf die Ausführungen zu § 83 in Analogie zur Rektorin bzw. zum Rektor. Es sollte ermöglicht werden, dass Prodekaninnen bzw. Prodekanen aus den Reihen der Mitglieder der Fakultät gewählt werden können; eine Reduktion auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer lehnen wir ab.

§ 91 Studiendekan und Studienkommission

Die Modalitäten für die Wahl der Studiendekanin bzw. des Studiendekans müssen abermals überarbeitet werden. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan darf nicht gegen den Willen der Studierenden gewählt werden, d. h. beim Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans ist das Einvernehmen mit dem Fachschaftsrat oder dem Studierendenrat (falls es keine Fachschaften gibt) herzustellen. Falls die Mehrheit der studentischen Fakultätsratsmitglieder nicht zustimmt, können diese nicht überstimmt werden; es ist ein neuer Wahlvorschlag zu erarbeiten. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan muss nicht zwangsläufig aus dem Kreis der

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kommen, so dass eine Öffnung für alle Mitglieder herzustellen ist. Des Weiteren bedarf es keines Vorsitzes qua Amt in der Studienkommission. Dieser Vorsitz sollte gewählt werden. Bei der Bestellung der Studienkommission ist das Einvernehmen mit den zuständigen Fachschaftsräten herzustellen. Diese müssen Vorschlagsrecht für die studentischen Mitglieder besitzen und diese direkt nominieren können. Im Falle des Verzichts auf Bildung von Fachschaften muss der Studierendenrat die Rechte des Fachschaftsrates wahrnehmen können.

Die Ordnung der Hochschule und das für den Erlass zuständige Gremium sind zu explizieren. In § 91 Abs. 4 sollte eine Öffnung hin zu qualitätssichernden Maßnahmen stattfinden, da die Befragung der Studierenden nicht das einzige Mittel ist. Die Zusammenarbeit mit den Fachschaftsräten ist zu begrüßen, es sollte jedoch expliziert werden, dass personelle sowie sächliche Kosten durch die Hochschule getragen werden.

Zu Nummer 41 - § 92 Zentrale Einrichtungen

Zentrale Einrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Senat zu errichten. Zum Hochschulrat gilt die Aussage von §86. Im Falle der Übertragung der Rechte einer Fakultät durch das Staatsministerium muss gewährleistet werden, dass die entsprechenden Organe existieren und die Mitglieder entsprechend den Gruppen nach § 50 Abs. 1 vertreten sind. Insofern Ausbildungsaufgaben wahrgenommen werden, genügt der Verweis auf § 91 nicht. Es bedarf der Ergänzung eines Verweises auf Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Die Übertragung des Promotionsrechts erscheint als schwierig, da somit Einrichtungen losgelöst von Lehre und Forschung wissenschaftlichen Nachwuchs ausbilden können. Es scheint, als würde in Absatz (2) die Pflicht für Hochschulen, welche Lehramtsstudium anbieten, zur Koordination der Studiengänge ein Zentrum für LehrerInnenbildung zu unterhalten, abgeschafft.



Dies verurteilt die KSS aufs Schärfste und setzt sich deshalb dafür ein, diese Streichung wieder rückgängig zu machen. Dies verurteilt die KSS aufs Schärfste und setzt sich deshalb dafür ein, diese Streichung wieder rückgängig zu machen.

Die Entscheidungen bzgl. des Lehramtsstudiums werden an den Universitäten größtenteils dezentral in den lehrerInnenbildenden Fakultäten getroffen. Daher ist eine Koordinationsstelle an der Universität das Minimum, was vom Gesetz gefordert werden muss. Die Zentren für LehrerInnenbildung (ZfLB) erfüllen derzeit diese koordinierende Rolle, wobei die Entscheidungskompetenz minimal ist. Die eigentlichen Entscheidungskompetenzen bzgl. des Lehramtsstudiums sind über viele Fakultäten verstreut (Bsp: Zugangsbeschränkungen für einzelne Fächer). Die Kompetenzen, Strukturen und Prozesse sind schon innerhalb einer Universität äußerst komplex angelegt. Schon daher ist es undenkbar, dass ein ZfLB das Lehramtsstudium für eine Universität koordiniert, in der es nicht selbst angegliedert ist. Der Passus "Eine Universität, die Lehramtsstudiengänge anbietet, bildet zu deren Koordinierung eine Zentrale Einrichtung" muss also erhalten bleiben.

Vielmehr noch sollten die ZfLB gestärkt werden und ihrem Namen gerecht werden, somit im Interesse des Landes stärkere Entscheidungskompetenzen erhalten und als Ort der Verzahnung der drei Phasen der LehrerInnenbildung (Studium, Vorbereitungsdienst, Fort- und Weiterbildung) dienen.

§ 93 Hochschulbibliothek

Die Dienste der Hochschulbibliothek müssen den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule unentgeltlich zur Verfügung stehen.

§ 94 Forschungszentren an Fachhochschulen

Forschungszentren zur Ausgründung der Hochschulen und dem primären Zweck einer gewinnorientierten Wissensvermarktung sind abzulehnen.

§ 95 An-Institute

Die Anerkennung von An-Instituten muss durch den Senat erfolgen. Es ist zudem sicher zu stellen, dass die Aufgaben der Hochschule angemessen wahrgenommen werden können. Der Freistaat Sachsen muss durch eine Ausfinanzierung der Hochschulen dafür Sorge tragen. An- Institute können die Hochschulen maximal unterstützen, aber nicht gemeinsame Aufgaben übernehmen, wenn die Hochschule diese nicht bewältigen kann.

Zu Nummer 43 - § 103 Erweiterung der Autonomie, Stärkung der Flexibilisierung

Nach wie vor ist der KSS die Streichung des IHI Zittaus nicht einsichtig und sie erachtet die Streichung bzw. Ersetzung dieses Paragraphen als nicht zielführend.

In dem neuen Absatz (2) sollte der Hochschulrat durch den Senat ersetzt werden. Nach Ansicht der KSS ist der vorliegende Vorschlag des SMWK eine deutliche Kompetenzüberschreitung des Hochschulrates, zumal der Senat für die hochschulinterne Selbstverwaltung und deshalb auch für die Liegenschaftsverwaltung bzw. Bauherreneigenschaft zuständig ist.



Die Folgen einer solchen Übertragung, vor allem die anfallenden Kosten und Preissteigerungen der Liegenschaften haben alle Mitglieder der Hochschule zu tragen und sollten deshalb auch an der Entscheidung bzgl. der Übernahme selbiger beteiligt sein. Auch im Abschnitt (3) fordert die KSS eine Ersetzung der Betrauung des Hochschulrates durch die Entscheidungsfindung im Senat, da dies eine Entscheidung ist, die alle Mitgliedergruppen der Hochschule, insbesondere den akademischen Mittelbau und die Verwaltungsangestellten betrifft, welche nicht explizit im Rektorat oder im Hochschulrat vertreten sind.

§ 108 Verlust der Anerkennung

Die getroffene Regelung in § 105 Abs. 1 zur Akkreditierung ist zu explizieren. Es wird nicht erkenntlich, welche Bereiche zu akkreditieren sind. Insbesondere erscheint es nicht zweckmäßig, dass das Staatsministerium die Stelle bestimmt, zumal nicht ersichtlich ist, dass es in Deutschland eine geeignete Agentur dafür gibt und nach welchen Grundsätzen sowie Standards diese arbeiten wird.

Zu Nummer 47 - § 109 Errichtung, Rechtsstellung, Aufgaben und Zuordnung

Abs. (5) Vergabe von Landesstipendien ist nur noch optional Aufgabe der Studentenwerke. Es fehlt der Verweis, dass die Aufgabe dann den Hochschulen zukommt. Hierbei ist unklar, wer nun die Verantwortung der Vergabe trägt. Nicht ersichtlich ist zudem, wie der Ablauf nun gestaltet werden soll.

Zu Nummer 48 - § 111 Organe der Studentenwerke

Laut § 109 (2) haben die Studentenwerke das Recht auf Selbstverwaltung und unterliegen lediglich in staatlichen Angelegenheiten der Fachaufsicht des SMWK. Im Allgemeinen verfügt das SMWK aber nur über die Rechtsaufsicht, d.h. die Entscheidungen der Studentenwerke können nur beanstandet werden, wenn sie den geltenden Gesetzen zuwiderlaufen. Wenn das SMWK nun ein Mitglied mit beratender Stimme in den Aufsichtsrat der Studentenwerke entsendet, werden die oben genannten Aspekte unterwandert.

Artikel 4 - Gesetz zur Eingliederung des Internationalen Hochschulinstituts Zittau (IHI Gesetz – IHIG)

Die Eingliederung des IHI Zittau in eine Universität erscheint nicht sonderlich sinnvoll, da die große Distanz zu allen Universitäten zu einem erhöhten Aufwand mindestens im Rahmen der Gremienmitwirkung als Pflicht aller Mitgliedergruppen führt. Die oft erwähnten Einsparungspotentiale in der Verwaltung sind nicht zu erwarten, da ein Großteil der Verwaltungsausgaben schon jetzt von der Hochschule Zittau/Görlitz übernommen wird.



Implementierung einer Zivilklausel

Im Zuge der Novellierung des SächsHSG sollte auch eine Zivilklausel, wie sie so oder so ähnlich bereits in anderen Hochschulgesetzen implementiert ist, Eingang finden. Diese sollte wie folgt lauten:

„Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen haben die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis mitzubedenken. Werden ihnen Ergebnisse der Forschung, bekannt, die Gefahr für die Gesundheit, das Leben oder das friedliche Zusammenleben der Menschen herbeiführen können, sollen sie das Rektorat der Hochschule davon unterrichten. Die den Hochschulen zur Verfügung gestellte Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln soll ausschließlich für Vorhaben verwendet werden, die friedlichen Zwecken dienen. Jede Antragstellerin und jeder Antragsteller von Forschungsprojekten soll erklären, dass das betreffende Projekt nicht militärischen Zwecken dient.“